

Wir schützen und fördern Kinder. Gemeinsam und gern!
Gesundheit · Justiz · Familie · Soziales · Jugendhilfe · Bildung · Inneres

Qualitätsstandards

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF) in Bremen

Erstkontakt und Unterbringung

Die Senatorin für Soziales,
Kinder, Jugend und Frauen



Freie
Hansestadt
Bremen



SEESTADT
BREMERHAVEN

bremen
Amt für Soziale Dienste

Schützen & Fördern & Stärken

Impressum

Herausgeber

Freie Hansestadt Bremen
Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen
Abteilung Junge Menschen und Familie
Referat Junge Menschen in besonderen Lebenslagen 400-20-7
Bahnhofsplatz 29, 28195 Bremen
Telefon 0421 361- 4458
Fax 0421 361- 2155
E-Mail Bernd.Rein@Soziales.Bremen.de
www.jugend.bremen.de

Redaktionsteam

Horst Alester	Magistrat der Stadt Bremerhaven; Amt für Jugend, Familie und Frauen
Detlev Bartsch	proCuraKids beim DRK
Jutta Becks	ASB Gesellschaft für Zuwandererbetreuung mbH
Petra Brennecke	Amt für Soziale Dienste Bremen, Beratungsdienst
Udo Casper	Bremer und Bremerhavener Integrationsnetz (BIN)
Bernd Rein	Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen
Susanne Scherf-Eiler	Amt für Soziale Dienste Bremen, Casemanagement
Sandra Senst	Amt für Soziale Dienste Bremen, Amtsvormundschaft
Dagmar Theilkuhl	proCuraKids beim DRK

Unter weiterer Mitwirkung von

Rolf Diener	Amt Für Soziale Dienste, Jugendamt Bremen
Dr. Martin Götz	Senator für Gesundheit
Helmut Kehlenbeck	Senatorin für Bildung und Wissenschaft
Ute Schenkel	Senator für Inneres und Sport

Stand September 2013

Rechtslage_ Berücksichtigt wurde die Rechtslage bis zum 01. Aug. 2013

Logo Titelseite Bremer Bündnis Kinderschutz & Prävention; verabschiedet vom Landesjugendhilfeausschuss am 10.08.2010; Copyright

Bezug über Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen

Die Druckschrift wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Grundsätzlich unterliegt der Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen den gleichen Qualitäts-Standards wie sie zur Qualitäts-Sicherung und Qualitäts-Entwicklung im Kontext Kinderschutz der Stadtgemeinde Bremen entwickelt wurden. Hier stehen an erster Stelle der Grundsatz des demokratischen Kinderschutzes und der Bedarf an Hilfe und Hilfeplanung aus Sicht des Kindes.

Sehr geehrte Damen und Herren,

bundesweit erleben wir derzeit einen hohen Zugang von Flüchtlingen. Hiervon sind auch die beiden Städte Bremen und Bremerhaven stark betroffen. Die bestehenden Einrichtungen kommen an ihre Grenzen und es gilt ausreichenden Wohnraum und Betreuung für die Flüchtlinge zu gewährleisten. Im Bereich der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge stellt diese Situation nicht nur die Jugendhilfe vor große Herausforderungen.



Das SGB VIII formuliert die zentralen Voraussetzungen für die Jugendhilfe der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge. Ihre Rechte und persönlichen Belange sind der Ausgangspunkt für alle Maßnahmen und Handlungen. Dabei gilt es, mit unseren Verfahren auf die weiterhin hohen Zugangszahlen zu reagieren. Daher haben wir uns auch entschieden, ein spezielles stationäres Clearing zu entwickeln.

Die Herausforderungen im Alltag der Akteure sind enorm. Mit der Entwicklung einheitlicher Qualitätsstandards für das Land Bremen, die Arbeit ressortübergreifender Arbeitsgruppen und der Einbindung der Träger und Fachkräfte in diesen Prozess, wollen wir ihnen, den Handelnden in der Praxis und Öffentlichkeit, Sicherheit geben. Sie bei ihrer fordernden und anspruchsvollen Arbeit unterstützen und Hilfestellungen geben. In diesem Sinne ist der vorliegende Handlungsleitfaden erarbeitet worden. Ich wünsche mir, dass er Sie bei der Arbeit im Alltag unterstützt und stützt.

Anja Stahmann
Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen

VERFAHREN FÜR UNBEGLEITETE MINDERJÄHRIGE FLÜCHTLINGE (UMF) IM LANDE BREMEN 6

1. Vorbemerkung	6
2. Rechtlicher Rahmen	6
3. Qualitätsstandards in der Jugendhilfe	7
Fachkräftegebot	7
Persönliche und fachliche Eignung	7
Begleitgruppe der Stadtgemeinde Bremen	8
Beteiligung junger Flüchtlinge in der Kinder- und Jugendhilfe	8
Sozialdatenschutz	9
4. Aufnahmeverfahren in der zentralen Aufnahmestelle	12
Flughafenasylverfahrens nach § 18a AsylVfG	12
Erstkontakt	12
Zentrale Aufnahmestelle für Asylbewerber und ausländische Flüchtlinge (ZAST)	12
Rechtsverbindliche Alterseinschätzung	12
ED-Behandlung bei illegaler Einreise zur Feststellung der Identität	13
Straffälligkeit bei Einreise	14
5. Inobhutnahme/Clearing durch das Jugendamt	14
Pflicht zur Inobhutnahme / Kindeswohlsicherung	14
Schriftliche Dokumentation des Erstgesprächs	15
Inobhutnahme durch das Jugendamt / Clearing	16
Beweismittelerhebung	16
Ende der Clearingphase während der Inobhutnahme	17
Erstunterbringung bei Kindern unter 14 Jahren	17
Übersetzungs- und Dolmetscherdienste	17
Kostenerstattung bei Jugendhilfe	17
Vertretungsregelung und Erreichbarkeit in der Stadtgemeinde Bremen	18
6. Vormundschaft	19
Aufgaben des Vormunds	19
Einzelvormundschaften	20
Ergänzungspfleger für den Wirkungskreis ausländerrechtliche/asylrechtliche Vertretung	21
Umverteilung	21
Familienzusammenführung	21
Prüfung der Rückkehroption	21
7. Unterbringung in der Kinder- und Jugendhilfe	22
Hilfeplanung	23
Standards der Unterbringung	24
Spezialisierte Träger der freien Jugendhilfe	24
Grundinformationen an die Minderjährigen	25
Gesundheitsversorgung und Krankenversicherung	26
Schulärztliche Untersuchung	26
Beratung und psychotherapeutische Behandlung Refugio e.V.	27
Bildung und lebensweltliche Orientierung	27
Partizipation	27
Beschwerdemanagement	28
Mentorenprogramme der freien Träger in der Stadtgemeinde Bremen	28
Fortbildung und Supervision	29
Aufenthaltsrechtlicher Schutz	29

8. Schulische Förderung und sprachliche Integration	30
Schulische Situation von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Bremen	30
Unterstützungssysteme.....	31
9. Übergang Schule – Beruf.....	32
10. Residenzpflicht - Räumliche Beschränkung	33
Vorübergehender Aufenthalt im Land Bremen und in Niedersachsen	33
11. Hilfen für junge Volljährige.....	34
Weiterer aufenthaltsrechtlicher Status	34
12. Länderübersicht Volljährigkeit.....	36
13. Dokumentation und Berichtswesen	38
14. Das aufenthaltsrechtliche und Asylverfahren für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	39
Anhang	40
Konvention über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989	40
Generalcomment.....	41

Verfahren für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF) im Lande Bremen

1. Vorbemerkung

„Für den Zustrom der unbegleiteten Minderjährigen gibt es die unterschiedlichsten Gründe: Sie fliehen vor Kriegen und Konflikten, Armut oder Naturkatastrophen, Diskriminierung oder Verfolgung. In Erwartung eines besseren Lebens, um die Familien zu Hause unterstützen zu können oder um zu anderen Familienangehörigen zu kommen, die bereits in der EU sind, werden sie von ihren Familien entsandt. Einige sind Opfer von Menschenhandel“¹.

Diese Handreichung hat zum Ziel, die Begleitung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) und besonderen Qualitätsstandards im Lande Bremen zu sichern.

Flüchtling

Nach der Genfer Flüchtlingskonvention gilt als Flüchtling, wer „[...] aus der begründeten Furcht vor Verfolgung aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will; oder der sich als staatenlos infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befindet, in welchem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will.“

2. Rechtlicher Rahmen

Artikel 23 der Genfer Flüchtlingskonvention vom 28. Juli 1951 legt für die Öffentliche Fürsorge fest:

„Die vertragschließenden Staaten werden den Flüchtlingen, die sich rechtmäßig in ihrem Staatsgebiet aufhalten, auf dem Gebiet der öffentlichen Fürsorge und sonstigen Hilfeleistungen die gleiche Behandlung wie ihren eigenen Staatsangehörigen gewähren“.

Das Haager Minderjährigenschutzabkommen (MSA) verweist auf das jeweilig innerstaatlich geltende Recht, wenn es um die Zuständigkeit für den Schutz unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge geht. In Deutschland gilt demnach für den besonderen Schutz unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge bis 18 Jahre das Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) und bezüglich der Einrichtung einer Vormundschaft für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB).

Gemäß § 1 Abs. 1 SGB VIII hat jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Nach den Begriffsbestimmungen in § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB VIII ist

1. Kind, wer noch nicht 14 Jahre alt ist und
2. Jugendlicher, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.

Voraussetzung für die Anwendbarkeit des SGB VIII auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ist, dass sie rechtmäßig oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben (§ 6 Abs. 2 SGB VIII).

¹ Europäische Kommission ruft zu verstärktem Schutz unbegleiteter Minderjähriger in der EU auf; IP/10/534 Brüssel, den 6. Mai 2010.

3. Qualitätsstandards in der Jugendhilfe

Handlungsorientierend für die Arbeit mit minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen sind die Qualitätsstandards aus „Der Bremer Qualitätsstandard: Zusammenarbeit im Kinderschutz“ (BQZ) vom Juni 2009 und die Kinderschutzrichtlinie Bremerhaven v. Nov. 2009.

Dabei steht die „Zusammenarbeit für ein Grundaxiom jeder Hilfe. Helfen kann man nicht allein. Hilfe setzt Gegenseitigkeit voraus und ermöglicht sie. Hilfe bedarf der Mitwirkung aller Hilfetelnehmer. Hilfe in der Form der Begleitung und Unterstützung, der Beratung und des Coaching, der Erziehung und Bildung, nicht zuletzt der Krisenintervention und der Inobhutnahme ist erfolgreich nur als Koproduktion:

- als Koproduktion in Bezug auf die Menschen, die in zugespitzten Lebenskonflikten auf die Hilfe von Fachleuten angewiesen sind, die sie freiwillig suchen und wünschen oder auf die sie rechtsstaatlich verpflichtet werden
- und als Koproduktion in Bezug auf die anderen Fachkräfte, die in ihrer beruflichen Verantwortung und Kompetenz Kinderschutz mit gestalten“.

Fachkräftegebot

Das Fachkräftegebot gem. § 72 SGB VIII greift unmittelbar nur für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Nach allgemeiner Auffassung gilt das Fachkräftegebot mittelbar (z.B. über § 74 (1) Nr. 1 SGB VIII und andere Regelungen - §§ 45, 75, 77- im SGB VIII) auch für freie Träger.

Voraussetzung für eine hauptberufliche Tätigkeit in der öffentlichen und freien Jugendhilfe sind im Grundsatz die persönliche Eignung § 72a SGB VIII und die fachliche Ausbildung (einschließlich staatliche Anerkennung bei sozialen Berufen), die der jeweiligen Aufgabe entsprechen muss.

Für die Arbeit mit den umF wird insbesondere empfohlen:

- langjährige Berufserfahrung in der Kriseninterventionsarbeit oder gleichwertige Fachkenntnisse;
- eine persönliche, berufsethische und pädagogische Grundhaltung, die professionelles Handeln mit jungen Flüchtlingen befördert (interkulturelle Kompetenz);
- Erfahrungswissen in der sozialpädagogischen Arbeit mit Minderjährigen;
- einschlägige Kenntnisse in den betreffenden Rechtsgebieten.
- Wünschenswert sind Migrationshintergrund und
- einschlägige Kenntnisse im Umgang mit traumatisierten Flüchtlingen.

Persönliche und fachliche Eignung

Der Träger hat gem. § 72a SGB VIII sicherzustellen, dass er nur Fachkräfte beschäftigt, deren persönliche Eignung vorab überprüft wurde. Auf „Nicht-Fachkräfte“, die regelmäßig Kontakt mit den Minderjährigen haben, sind die Regelungen des § 72a SGB VIII ebenfalls anzuwenden.

Der Träger ist verpflichtet, die Eignung neu einzustellender Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, anhand eines erweiterten Führungszeugnisses sowie von Ausbildungs- und/oder Arbeitszeugnissen, Diplomen, Gesundheitszeugnis etc. zu überprüfen und vor deren Beschäftigungsbeginn das Landesjugendamt über das Ergebnis der Überprüfung zu informieren.

„unbegleiteter Minderjähriger“

wird im Sinne der Dublin III-Verordnung definiert als

„... als einen Minderjährigen, der ohne Begleitung eines für ihn nach dem Recht oder nach den Gepflogenheiten des betreffenden Mitgliedstaats verantwortlichen Erwachsenen in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einreist, solange er sich nicht tatsächlich in der Obhut eines solchen Erwachsenen befindet; dies schließt einen Minderjährigen ein, der nach Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats dort ohne Begleitung zurückgelassen wird“.

Zur Einschätzung der persönlichen Eignung hat die zu beschäftigende Mitarbeiterin/der zu beschäftigende Mitarbeiter dem Träger rechtzeitig ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Die Überprüfung der persönlichen Eignung nach § 72a SGB VIII ist durch den Träger in regelmäßigen Abständen von 5 Jahren oder aus besonderem Anlass zu wiederholen, soweit durch Landesrecht keine andere Regelung erfolgt.

Begleitgruppe der Stadtgemeinde Bremen

Die fachlichen Standards werden u.a. in der monatlich tagenden Begleitgruppe unter Mitwirkung des quotierten zuständigen Casemanagements im ASD, zwei VertreterInnen der Referatsleitung Junge Menschen, der Amtsvormundschaft und der freien Träger gewährleistet (Berufsgruppenspezifische Zusammenarbeit).

In einem offenen, auf Dialog und Konsens hin angelegten Netzwerk des partnerschaftlichen Zusammenwirkens gelingt es, eine arbeitsteilige professionelle Vielfalt als inspirierende Bereicherung zu sehen und zu nutzen.

Standards des Jugendamtes

- Dem Jugendamt obliegt die Fallverantwortung.
- Das Kindeswohl steht im Vordergrund jeglicher weiterer Planung.
- Das Jugendamt veranlasst die Unterbringung innerhalb von drei Werktagen in eine Jugendhilfeeinrichtung oder in eine geeignete Pflegestelle.
- Über einen Hilfeplan werden der Bedarf, die zu gewährende Hilfe und die notwendigen Leistungen festgelegt.
- In alle den jungen Menschen betreffenden Angelegenheiten ist eine Vormundschaft zu beantragen und einzubeziehen.

Bei Bedarf und besonderen Problemkonstellationen kann auch auf eine behördenübergreifende Zusammenarbeit/ transdisziplinäre Zusammenarbeit mit der Polizei und der Staatsanwaltschaft zurückgegriffen werden.

In Bremen gibt es ein ausreichendes, breit gestreutes Angebot an interkulturellen Fortbildungsangeboten, das auch von Beschäftigten der Erstaufnahmeeinrichtung, der Jugendämter und der Ausländerbehörden sowie von Vormündern wahrgenommen werden kann.

Beteiligung junger Flüchtlinge in der Kinder- und Jugendhilfe

Partizipation² versteht sich im Kontext der Erziehungshilfe als Einbeziehung von Kindern oder Jugendlichen in die Entscheidungen und Prozesse, die ihr Leben betreffen und die ihre Lebensumstände gestalten. Beteiligung fördert junge Menschen in ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Bisher waren entsprechend § 8 SGB VIII Kinder und Jugendliche an allen sie betreffenden Entscheidungen der Jugendhilfe zu beteiligen. Dies wurde mit Inkrafttreten des Bundeskinder-schutzgesetzes am 1. Januar 2012 zur Erlangung einer Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII Abs. 2 Satz 3 erweitert.

Das Wunsch- und Wahlrecht muss berücksichtigt werden. Bei der Wahl der Einrichtung oder des Einrichtungsortes werden die Minderjährigen beteiligt. Auch der Schulbesuch

² Der Begriff Partizipation stellt einen Sammelbegriff dar für verschiedene Arten und Formen der Beteiligung, Teilhabe, Teilnahme, Mitwirkung oder Selbstbestimmung von Menschen an allen Bereichen der Gesellschaft (vgl. Pfaffenberger 1997, S.691; Marzahn 1987, S.734).
Siehe dazu auch Kap.7

oder die Art der Beschulung richtet sich nach den notwendigen Voraussetzungen. Dies ist dem Flüchtling in Gesprächen zu vermitteln.

Sozialdatenschutz

Für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung und Verwendung in der Jugendhilfe gelten § 35 SGB I, §§ 67 bis 85a SGB X sowie die Vorschriften in §§ 61 bis 68 SGB VIII.

Eine Übermittlung und Nutzung von Sozialdaten ist immer dann zulässig, wenn Erhebungs- und Weiterverwendungszweck identisch sind (§ 64 Abs.1 SGB VIII).

Werden Einrichtungen und Dienste der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so ist sicherzustellen, dass der Schutz personenbezogener Daten bei der Erhebung und Verwendung in entsprechender Weise gewährleistet ist.

UN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut Texte in amtlicher Übersetzung vom 20. November 1989. Von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet am 6. März 1992 (Zustimmung von Bundestag und Bundesrat durch Gesetz vom 17. Februar 1992 - BGB1. II S.121). Hinterlegung der Ratifikationsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen am 5. April 1992 für Deutschland in Kraft getreten (Bekanntmachung vom 10. Juli 1992 – BGBl. II S. 99)

Artikel 3 Wohl des Kindes

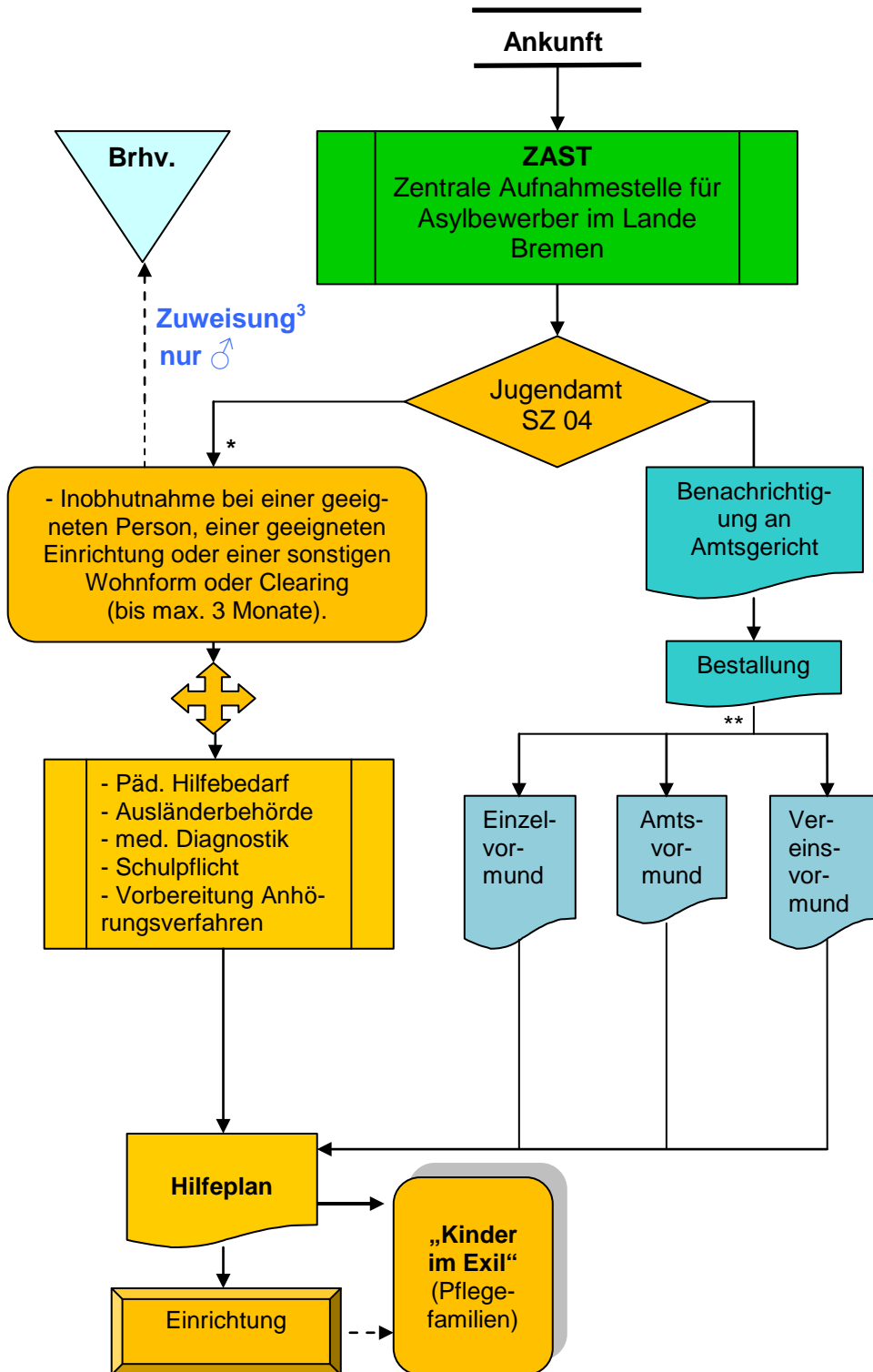
(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.

(3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht

Ablaufdiagramm

Aufnahme eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings



- Aufnahme
- Altersfeststellung und Aushändigung von Papieren
- Gesundheitserstuntersuchung

Steuerungsverantwortung

- * §§ 42 und 87 SGB VIII
- Herbeiführung einer gesetzlichen Vertretung

Quotierte Zuständigkeiten im Casemanagement des ASD

** Amtsvormundschaft subsidiär

Der bestellte Vormund wirkt am Hilfeplan mit

§ 36 SGB VIII

§ 33 SGB VIII

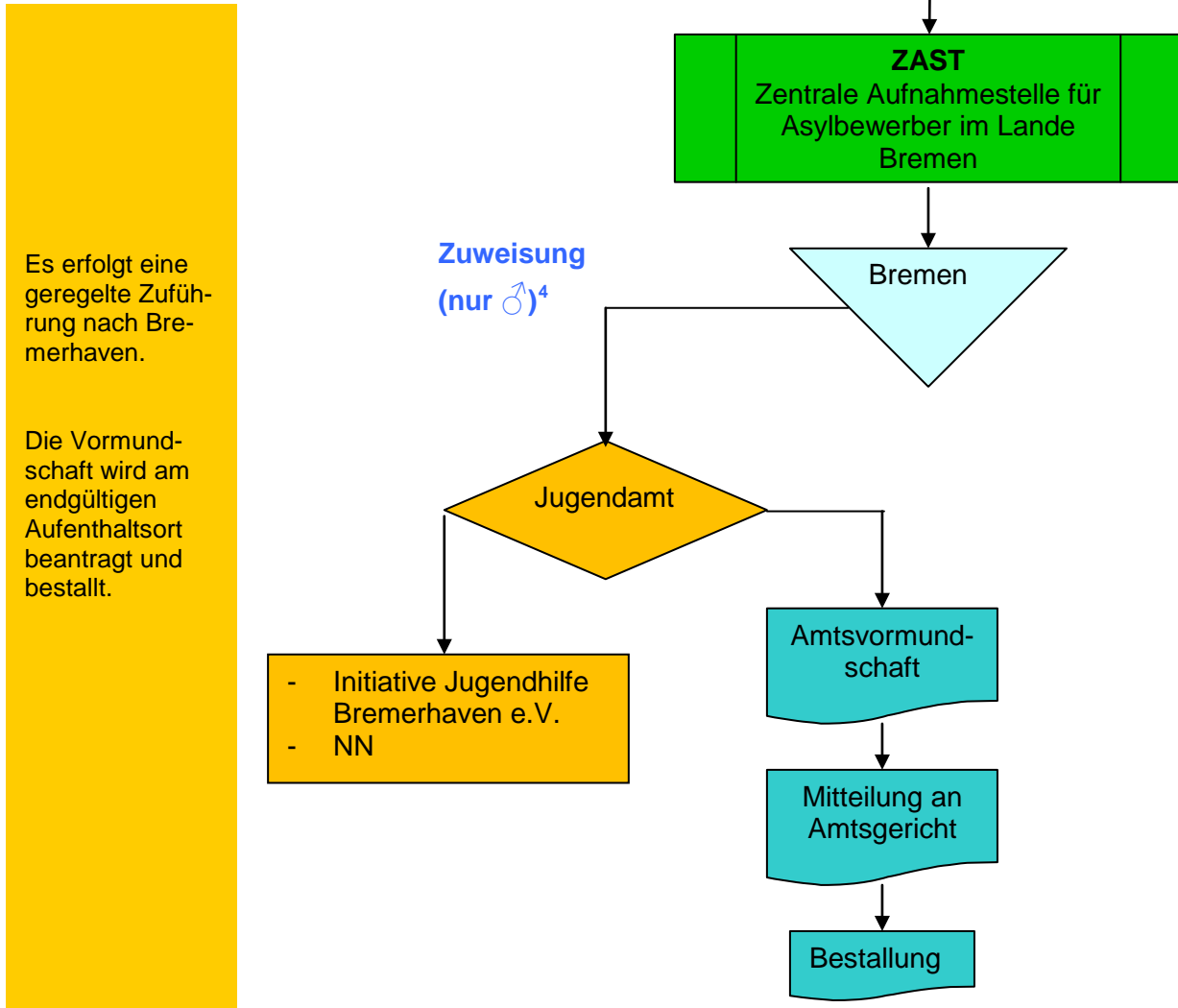
§ 34 SGB VIII

Rein 400-20-7

³ Landesaufnahmegesetz (AufnG) v. 14. Dez. 2004 i.V. mit § 86 Abs. 7 Satz 2 SGB VIII

Ablaufdiagramm

Aufnahme eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings in Bremerhaven



⁴ Landesaufnahmegesetz (AufnG) v. 14. Dez. 2004 i.V. mit § 86 Abs. 7 Satz 2 SGB VIII

4. Aufnahmeverfahren in der zentralen Aufnahmestelle

Flughafenasylverfahrens nach § 18a AsylVfG

Das Flughafenasylverfahren gilt u.a. für Flüchtlinge, die ohne Pass oder Passersatz über einen Flughafen einreisen und bei der Grenzbehörde um Asyl nachsuchen. Das Asylverfahren wird in diesen Fällen vor der Einreise im Transitbereich des Flughafens durchgeführt.

In Bremen wird in der Praxis kein Flughafenasylverfahren durchgeführt.

Erstkontakt

Zentrale Aufnahmestelle für Asylbewerber und ausländische Flüchtlinge (ZAST)

Für die Erstaufnahme wird im Lande Bremen die Zentrale Aufnahmestelle für Asylbewerber und ausländische Flüchtlinge (ZAST) mit der angeschlossenen Landesaufnahmeeinrichtung in der Steinsetzerstraße 12 regelhaft in Anspruch genommen⁵.

Die ZAST meldet die Ankunft unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge unmittelbar dem Jugendamt.

Rechtsverbindliche Alterseinschätzung⁶

Minderjährigen muss ein hohes Maß an Schutz und Förderung zukommen, andererseits kann dies aber nur dann gewährleistet werden, wenn solche Maßnahmen auf den Personenkreis beschränkt bleiben, der tatsächlich einen gesetzlichen Anspruch darauf hat⁷.

Liegen gültige Ausweispapiere des ausländischen jungen Menschen vor, so kann auf die darin enthaltenen Angaben zurückgegriffen werden und werden diese übernommen. In d. R. ist dies jedoch nicht der Fall, so dass zunächst die Selbstauskunft entscheidend ist. Bestehen hierbei Zweifel an der Minderjährigkeit, so ist eine Inobhutnahme trotzdem angezeigt, wenn für diese zumindest eine ausreichende Wahrscheinlichkeit besteht.

Die Altersbestimmung wird im Land Bremen durch eine in der Sache kundige männliche Verwaltungskraft und bei weiblichen Flüchtlingen durch eine weibliche Fachkraft der ZAST durchgeführt⁸. Ggf. wird ein Dolmetscher oder Sprachmittler hinzugezogen. Liegt der Altersfeststellung eine Selbstauskunft zugrunde, erfolgt die Altersschätzung durch Inaugenscheinnahme und Befragung, wobei Äußerlichkeiten wie Wuchs, Statur oder Auftreten maßgeblich sind⁹. Das Ergebnis der Befragung wird protokollarisch festgehalten.

⁵ Nach Prüfung durch das Landesjugendamt ist die Einrichtung (Wohnheim) für eine kurzfristige Aufnahme (max. bis zu 5 Tagen) der Altersgruppe der 15- bis unter 18-jährigen auch nach den Kriterien der Jugendhilfe grundsätzlich hinreichend ausgestattet und kann im Bedarfsfall mit zusätzlichem pädagogischem Personal verstärkt werden ohne selbst den Status einer Jugendhilfeeinrichtung zu erlangen.

Soweit der Klärungsprozess in der Anlauf- und Aufnahmestelle Steinsetzerstraße nicht innerhalb von 5 Tagen abgeschlossen werden kann, muss der Einsatz von pädagogischem Personal mit einem Betreuungsschlüssel von 1:6 gewährleistet werden.

⁶ Es muss festgestellt werden, dass es sich lediglich um eine kalendarische Alterseinschätzung und keine Altersfeststellung handeln kann. Es gibt derzeit kein eindeutiges technisches oder medizinisches Verfahren, um ein kalendarisches Alter festzustellen. Die Schätzung beruht auf Indikatoren, die eine Wahrscheinlichkeit von plus/minus 2 Jahren zu lassen.

⁷ Bundesamt für Migration und Flüchtlinge; 2. Nov. 2011

⁸ Siehe Fachliche Weisung v. 29. Juli 1994

⁹ „Eine zuverlässige Altersschätzung kann nicht ohne Beteiligung des Betroffenen durchgeführt werden. Während im Strafverfahren Zwangsmaßnahmen auf der Rechtfertigungsgrundlage des § 81a StPO gegen den Willen des Beschuldigten zulässig sind, fehlt im Zivilprozessrecht eine § 81a StPO entsprechende Norm. Infolgedessen sind die allgemeinen Regeln für den Augenscheinsbeweis anzuwenden, wonach weder die Parteien noch Dritte zur Augenscheineinnahme prozessrechtlich verpflichtet sind und gezwungen werden

ten und bei Minderjährigkeit dem Jugendamt mitgeteilt. Sofern nach Inaugenscheinnahme und Befragung erhebliche Zweifel an der vorgetragenen Minderjährigkeit bestehen, erfolgt die Festlegung eines fiktiven Geburtsdatums.

Die Verifizierung der Altersangabe ist bei Zweifeln dem Jugendamt zu überlassen. Das bedeutet nicht, dass das Jugendamt i. d. R. eine eigene Altersschätzung vornimmt oder ein eigenes Altersgutachten in Auftrag gibt. Es ist aber möglich, die durch den Mitarbeiter der ZAST erfolgte Alterseinschätzung zu korrigieren, wenn sich im persönlichen Kennenlernen mit dem Jugendlichen oder durch die MitarbeiterInnen der Einrichtungen eine andere Alterseinschätzung ergibt.

Gerade bei Altersschätzungen, die entgegen der Angabe des jungen Menschen seine Volljährigkeit annehmen, ist eine sorgfältige Betrachtung durch den Mitarbeiter der ZAST geboten.

Es gibt weiterhin bundesweit keine verlässlichen Verfahren für eine verbindliche Altersfeststellung. Die Zuverlässigkeit von medizinischen Untersuchungen wie dem Handwurzeltest ist bereits mehrfach von der Rechtsprechung kritisch beurteilt worden¹⁰.

Es ist zu gewährleisten, dass das Verfahren zur Alterseinschätzung unter ethisch vertretbaren Methoden erfolgt, rechtsstaatlichen Grundsätzen genügt, gerichtlich überprüft werden und ein faires Verfahren garantiert werden kann.

In Fällen, in denen erhebliche Zweifel am angegebenen bzw. ermittelten Alter des Flüchtlings bestehen, ist es dem Familiengericht im Rahmen der Amtsermittlung unbenommen, ergänzende Ermittlungen durchzuführen. Eine originäre bzw. generelle Zuständigkeit der Vormundschafts- bzw. Familiengerichte für die Altersschätzung ist hingegen nicht erforderlich, da bereits die Erstaufnahmeeinrichtungen bzw. Jugendämter eine Altersschätzung durchführen und diese über ausreichende Erfahrung verfügen, um die Angaben des Minderjährigen zu überprüfen.

Die Akteure empfinden die konkrete Alterseinschätzung und insbesondere die mögliche Durchführung einer fiktiven Altersbestimmung als problematisch und beklagen mangelhafte Handlungssicherheit, da gesetzliche Grundlagen für die fiktive Annahme eines Geburtsdatums fehlen und medizinische Untersuchungen ungenau ausfallen können. Relevant ist dies deshalb, weil die Fähigkeit der Behörden, unbegleitete Minderjährige bei der Einreise als solche identifizieren zu können, eine wesentliche Vorbedingung für einen kind- bzw. jugendgerechten Umgang mit minderjährigen Migranten/-innen ist¹¹.

ED-Behandlung bei illegaler Einreise zur Feststellung der Identität

Grundsätzlich werden illegal Eingereiste ab 14 Jahren erkennungsdienstlich behandelt, um festzustellen, ob der oder die Flüchtlinge bereits in einem anderen EU-Mitgliedsstaat registriert wurden (§ 16 Abs. 1 AsylVfG bzw. § 49 Abs. 6 AufenthG).

Die ED-Behandlung wird von der Polizei in Amtshilfe für die Ausländerbehörde vorgenommen. Dies erfolgt durch Meldung bei der Polizei K 54 (Migrations- und Arbeitsmarktdelikte), damit dort eine ED-Behandlung (Lichtbild, Fingerabdrücke) vorgenommen werden kann.

Der EuGH urteilte am 06. Juni 2013¹², dass die Zuständigkeit bei dem Land liege, in dem sich die Minderjährigen aufhalten. Zur Begründung verwiesen die Luxemburger Richter auf die besondere Schutzwürdigkeit unbegleiteter Kinder. Sie seien „eine Kategorie besonders gefährdeter Personen“, die „grundsätzlich nicht in einen anderen Mitgliedstaat

können. Dennoch besteht aus dem öffentlich-rechtlichen Prozessrechtsverhältnis die Pflicht, an der Erledigung des Prozesses mitzuwirken, weswegen die Augenscheinnahme von den Prozessbeteiligten nach Treu und Glauben geduldet werden muss, ohne dass dies durchsetzbar ist.“ (Lockemann U, Fuhrmann A, Püschel K, Schmeling A, Geserick G; Arbeitsgemeinschaft für Forensische Altersdiagnostik der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin; Institut für Rechtsmedizin (Universitätsklinikum Münster).

¹⁰ siehe auch: JAmt Heft 12/2010

¹¹ vgl. Separated Children in Europe Programme / B-UMF 2006: 27 und 32

¹² EuGH 06. Juni 2013, Az.: C-648/11

zu überstellen sind“. Nach den EU-Grundrechten sei das Kindeswohl „bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen“ vorrangig zu beachten.

Sind die Flüchtlinge bereits an einem anderen Ort in Deutschland ausländerrechtlich erfasst worden, ist im Regelfall über die Jugendhilfestelle die Rückführung dorthin zu organisieren.

Straffälligkeit bei Einreise

Da die Jugendlichen bis auf einige wenige Ausnahmen ohne Papiere und Visum einreisen haben Sie i.d.R. bereits eine Straftat gem. § 95 AufenthG begangen, die auch durch die Polizei verfolgt werden (Legalitätsprinzip) muss und sich daher in der Polizeilichen Kriminalstatistik niederschlägt. Die Staatsanwaltschaft kann das Verfahren gegen die Betroffenen gem. § 45 Abs.1 JGG einstellen.

Standards Erstkontakt

- Das Jugendamt wird umgehend über jeden neu eingetroffenen unbegleiteten minderjährigen Flüchtling informiert.
- Dem Minderjährigen wird Schutz und Sicherheit zuteil.
- Es wird eine umgehend Entscheidung über die Inobhutnahme getroffen.
- Damit einher geht eine erste Perspektivklärung.

5. Inobhutnahme/Clearing durch das Jugendamt

Die unbegleitete Einreise ist ein eigenständiges Inobhutnahmekriterium, wenn sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten. Daher entfällt die individuelle Abwägung zwischen dem Schutz des Elternrechts und dem Schutzbedürfnis des Kindes oder des/der Jugendlichen. Die Vorschrift in § 42 SGB VIII setzt keinen Antrag oder eine Bitte des Minderjährigen nach Inobhutnahme voraus. Sobald das örtlich zuständige Jugendamt gem. § 87 SGB VIII die Information über die Ankunft eines umF erhalten hat, ist es hoheitlich für seine Inobhutnahme zuständig. Als hoheitliche Aufgabe ist sie nicht auf freie Träger zu übertragen. Weitere Befugnisse und Aufgaben der Inobhutnahme können auf anerkannte Träger der freien Jugendhilfe übertragen werden.

Pflicht zur Inobhutnahme / Kindeswohlsicherung

Die Feststellung des Alters eines jungen Menschen dient in aller Regel der Klärung, ob überhaupt die Voraussetzung für eine Inobhutnahme – nämlich die Minderjährigkeit – vorliegt. Grundsätzlich hat die Klärung eines Sachverhalts zu erfolgen, bevor hieran Rechtsfolgen geknüpft werden. Das heißt die Alterseinschätzung ist vor der Inobhutnahme vorzunehmen. Nur wenn dies nicht möglich ist, ist im Zweifel von einer Minderjährigkeit auszugehen, die Inobhutnahme durchzuführen und im Rahmen der Inobhutnahme eine Alterseinschätzung vorzunehmen.

Es besteht somit eine Verpflichtung zur Inobhutnahme gem. § 42 Abs. 1 Ziff. 3 SGB VIII, die für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs gilt und am tatsächlichen Aufenthaltsort des/ der Jugendlichen erfolgt. Sie ist ebenfalls nicht davon abhängig, wie lange sich der/die Jugendliche im Bundesgebiet aufhält. Anknüpfungspunkt ist vielmehr die Einreise als unbegleiteter Minderjähriger.

Während der Inobhutnahme ist das Jugendamt verpflichtet, umfassend für das physische und psychische Wohl des Kindes oder Jugendlichen zu sorgen sowie die Beratung in seiner gegenwärtigen Lage und das Aufzeigen von Möglichkeiten der Hilfe und Unter-

stützung (VGH Mannheim, Beschluss v. 18.03.2002 – 7 S 1818/01) ebenso wie den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen.

Wird ein unbegleiteter Minderjähriger gemäß § 42 SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe nach dem Aufnahmeverfahren in der ZAST durch das Jugendamt in Obhut genommen, so ist mit ihm die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zu erörtern und es sind Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen (§ 42 Absatz 2 SGB VIII).

Der unbegleitete minderjährige Flüchtling braucht jedoch nicht in jedem Fall in Obhut genommen zu werden. Es besteht durchaus die Möglichkeit in Anbetracht individueller Prüfung eine Unterbringungsform zu wählen, die jedoch den allg. Maßstäben des SGB VIII zum Kindeswohl entsprechen muss.

In Hinblick auf den vorläufigen Charakter der Inobhutnahme ist innerhalb von drei Werktagen nach der Inobhutnahme zur Sicherstellung der rechtlichen Vertretung (Vormundschaft) das Familiengericht anzurufen^{13 14}.

Unterliegt die Person einem Verteilungsverfahren, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der Zuweisungsentscheidung der zuständigen Landesbehörde (§ 86 Abs. 7 SGB VIII).

Die Schutzbestimmungen des SGB VIII wie auch die des Familien- und Vormundschaftsrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), die Bestimmungen der UN-Kinderrechtskonvention wie des Haager Minderjährigenschutzabkommens gelten für alle Minderjährigen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Dies gilt unabhängig davon, dass Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, im deutschen Recht auf dem Gebiet des Ausländer- und Asylrechts verfahrensfähig sind. In allen anderen Rechtsbereichen ist ihre Handlungsfähigkeit weiterhin eingeschränkt.

Schriftliche Dokumentation des Erstgesprächs

Das Erstgespräch bei der Inobhutnahme wird durch das Jugendamt in Form eines standardisierten Fragebogens schriftlich dokumentiert und von allen Gesprächsteilnehmern inklusive Sprachmittler/Dolmetscher unterzeichnet.

Im Erstgespräch werden folgende Indikatoren erhoben

- Klärung der Personalien;
- Klärung familiärer und soziokultureller Hintergründe und Bindungen (Kontakt zur Familie, Angehörige etc.);
- Gesundheitszustand;
- Traumatische Störungen soweit erkennbar. Psychischer und physischer Entwicklungsstand;
- Bildungsstand und schulische Voraussetzungen, Ausbildung;
- Motivation für die Aus- und Einreise/Fluchtgründe;
- Erstkontakt zu anderen Behörden;
- Asylantrag oder anderer Aufenthaltstitel angestrebt? Dublin III-Fall ?;
- Erwartungen an das Aufnahmeland/Zielvorstellungen;
- Besondere Notlagen und Schutzbedürfnisse;
- Herbeiführung einer gesetzlichen Vertretung durch das Jugendamt.

Die Dokumentation wird Teil der Verwaltungsakte und kann Bestandteil einer späteren Hilfeplanung werden und mit ins familiengerichtliche Verfahren einfließen. Sie dient auch einer eventuellen Überprüfung durch Gerichte in Bezug auf die Entscheidung, dass eine Inobhutnahme gewährt, abgelehnt oder beendet wurde. Die Entscheidungsbegründung sollte neben dem Fragebogen Teil der Dokumentation sein. Eine notwendige Befugnisnorm zur weiteren Nutzung ergibt sich aus § 71 SGB X i.V. mit § 87 AufenthG.

¹³ BVerwG 24.06.1999 Az.: 5C24/98

¹⁴ Siehe dazu: Fachliche Weisung 01/2012 „Durchführung vorläufiger Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen nach § 42 SGB VIII (Inobhutnahme)“

Inobhutnahme durch das Jugendamt / Clearing

Im Land Bremen beschreibt der § 42 SGB VIII das Clearingverfahren im Rahmen einer Inobhutnahme durch das Jugendamt, wie sie rechtlich bindend praktiziert wird. Das Inobhutnahmeverfahren kann sowohl bei einer Unterbringung in einer speziellen Clearingeinrichtung, als auch bei einer anderen Unterbringungsform nach § 42 SGB VIII erfolgen.

Jedes Jugendamt muss daher grundsätzlich das Clearingverfahren für seinen Zuständigkeitsbereich verbindlich regeln.

Der örtlich zuständige Träger der Jugendhilfe ist für die ordnungsgemäße Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich.

Wesentlicher Bestandteil der Clearingphase in der Inobhutnahme ist die Vorbereitung der Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII, bei der der Jugendhilfebedarf (Art der Hilfe in Bezug auf den individuellen erzieherischen Bedarf) und eventuelle Anschlussmaßnahmen geprüft werden.

Für ein Clearing sind folgende Maßgaben verbindlich

- Regelung der gesetzlichen Vertretung.
- Klärung des Gesundheitszustandes.
- Ausländerrechtliche Registrierung.
- Sozialanamnese.
- Bildung und Informationsvermittlung.
- Beginn der Hilfeplanung.

Ziel ist es

- eine jugendgerechte Unterbringung und Betreuung (inklusive Vermittlung in Deutsch-Sprachkurse/Beschulung, pädagogischer Angebote, ggf. psychologischer Hilfen);
- ggf. eine medizinisch-therapeutische Untersuchung;
- die Ermittlung der Umstände der Einreise und des Verbleibs der Eltern (ggf. Kontaktaufnahme zu Angehörigen);
- die Einleitung und Begleitung des Verfahrens auf Feststellen des Ruhens der elterlichen Sorge sowie die Bestellung eines Vormundes;
- die Einleitung eines Verfahrens zur Gewährung aufenthaltsrechtlichen Schutzes (Asyl, Flüchtlingseigenschaft, subsidiärer Schutz oder andere aufenthaltsrechtliche Gründe), ggf. auch Rückkehrberatung;
- die Ermittlung des akuten Hilfebedarfs und der Antrag auf Hilfen zur Erziehung sowie
- die Klärung der weiteren Unterbringung.

Beweismittelerhebung

Das Jugendamt bedient sich dabei der Beweismittel, die es nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält¹⁵. Sie kann insbesondere

1. Auskünfte jeder Art einholen,
2. Beteiligte anhören, Zeugen und Sachverständige vernehmen oder die schriftliche oder elektronische Äußerung von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen einholen,

¹⁵ § 21 SGB X

3. Urkunden und Akten beiziehen,
4. die Person in Augenschein nehmen.

Die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge sind zu belehren, dass sie an der Ermittlung des Sachverhalts mitzuwirken haben¹⁶. Die Beteiligten sollen bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken. Sie sollen insbesondere ihnen bekannte Tatsachen und Beweismittel angeben (§ 21 SGB X).

Ende der Clearingphase während der Inobhutnahme

Die Inobhutnahme/Clearingphase ist dann beendet, wenn all die Fragestellungen aus dem Clearing hinreichend geklärt sind und ausreichen, um in die Hilfeplanung einzutreten und eine Anschlussmaßnahme unter Beteiligung des Vormunds eröffnet werden kann.

Die Inobhutnahme endet auch mit der

- Übergabe des minderjährigen Flüchtlings an den/die Sorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten,
- mit der freiwilligen Rückkehr ins Herkunftsland,
- wenn der minderjährige Flüchtling entweicht und sich dadurch der Betreuung entzieht oder der
- Volljährigkeit nach deutschem Recht.

Am Schluss des Clearingverfahrens steht eine aussagekräftige Abschlussempfehlung über notwendige Hilfen für den unbegleiteten minderjährigen Flüchtling und über Erkenntnisse, die im aufenthaltsrechtlichen Verfahren relevant sein können. Die Informationen werden zeitnah dem Jugendlichen und dem zwischenzeitlich bestellten Vormund zur Verfügung gestellt und in einem Abschlussgespräch erörtert.

Erstunterbringung bei Kindern unter 14 Jahren

Kinder unter 14 Jahren werden dem Kinder- und Jugendnotdienst KJND übergeben und im Regelsystem der Inobhutnahme untergebracht.

Übersetzungs- und Dolmetscherdienste

Dolmetscherdienste können grundsätzlich in jeder Phase des Verfahrens in Anspruch genommen werden.

Prinzipiell ist durch das Casemanagement im AfSD zu prüfen, ob innerhalb des Amtes durch haupt- oder nebenamtlich tätige Mitarbeiter/-innen die Dienstleistung der Übersetzung erbracht werden kann. Wenn erforderlich kann der „Dolmetscherdienst“ des Gesundheitsamtes Bremen in Anspruch genommen werden¹⁷.

Soweit dieser Dienst themenspezifische Anforderungen nicht erfüllen kann, können beidigte Dolmetscher oder ermächtigte Übersetzer aus der Liste des Präsidenten des Landgerichts Bremen angefordert werden.

Nehmen freie Träger diese Dienste im Einzelfall in Anspruch, erfolgt dies in Absprache mit dem Casemanagement. Die Rechnungsstellung erfolgt unter Angabe der Notwendigkeit und Bestätigung der Leistung, des Umfangs und des Aktenzeichens über die Wirtschaftliche Jugendhilfe im Amt für Soziale Dienste.

Kostenerstattung bei Jugendhilfe

Die Kostenerstattung bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge richtet sich nach § 89d Abs.1 SGB VIII¹⁸.

¹⁶ §§ 60ff SGB I

¹⁷ Telefonische Bestellung über Tel.: 361-10015

¹⁸ Siehe dazu Bundesverwaltungsgericht; Urteil v. 29. Juni 2006 – BverwG 5 C 24.05

Das örtlich zuständige Jugendamt muss innerhalb von drei Werktagen die Herbeiführung einer sorgeberechtigten Maßnahme, d.h. eine Vormundschaft oder Pflegschaft, beim zuständigen Familiengericht beantragt haben, damit eine lückenlose Kostenerstattung gewährleistet ist. Gegenwärtig werden die entstehenden Kosten für die Aufnahme und Unterbringung von jungen Flüchtlingen im Rahmen der Jugendhilfe dem jeweiligen örtlich zuständigen Jugendamt in einem bundesweiten Umlageverfahren erstattet.

Nach § 89d Abs. 3 SGB VIII wird bei Personen, die im Ausland geboren sind, dann das erstattungspflichtige Land auf der Grundlage eines Belastungsvergleichs durch das Bundesverwaltungsamt (BVA) in Berlin bestimmt.

Konkret bedeutet dies, dass der örtliche Jugendhilfeträger einen Antrag auf Bestimmung eines überörtlichen Kostenträgers beim BVA stellt und danach seine Kostenerstattungsansprüche dementsprechend geltend machen kann.

Erstattungsfähig sind lediglich die rechtmäßig aufgewendeten Kosten, soweit die Erfüllung der Aufgaben den Vorschriften des Achten Sozialgesetzbuches entspricht. Es umfasst nicht die entstehenden Verwaltungskosten und andere Kostenbestandteile¹⁹.

Vertretungsregelung und Erreichbarkeit in der Stadtgemeinde Bremen

Für die Vertretungsregelung zur Inobhutnahme von umF wurde folgendes Verfahren festgelegt:

Im regulären Tagesdienst sind innerhalb des Systems der *Sachbearbeitung umF* die KollegInnen über die Servicestellen in den Sozialzentren erreichbar.

	Servicestellen/Auskunft CM	AV
	SZ Süd ♂ SZ Nord ♀	361-18444
Vertretung	SZ Nord 361-79800	361-18444
SZ Nord	361-79800	
SZ Gröpelingen/Walle	361-16892	
SZ Mitte/Östl. Vorstadt	361-18444	
SZ Süd	361-79900	
SZ Vahr/Schwachhausen	361-19500	
SZ Hemelingen/Osterholz	361-3976	

¹⁹ JFMK v. 31.05./1.06.2012 in Hannover

6. Vormundschaft

Herbeiführung einer gesetzlichen Vertretung/Vormundschaft, Berücksichtigung des Heimatrechts, optional: Ergänzungspfleger für ausländerrechtliches Verfahren

Gemäß § 42 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII hat das Jugendamt bei unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen unverzüglich die Bestellung eines Vormundes oder Pflegers zu veranlassen, nachdem das Ruhen der elterlichen Sorge (§ 1674 Abs. 1 BGB) festgestellt wurde, weil die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten nicht in Deutschland sind. „Unverzüglich“ bedeutet grundsätzlich, dass das Jugendamt „ohne schuldhaftes Zögern“ tätig werden muss.²⁰ In diesem Zusammenhang hat das BVerwG festgestellt, dass innerhalb von 3 Werktagen das Familiengericht einzuschalten ist.

Ausnahmen beschränken sich auf die Fälle, in denen ein Jugendlicher in seinem Heimatland früher als in der Bundesrepublik volljährig werden würde (siehe Kap. 11).

Auch wenn 16- und 17-Jährige für das asyl- und ausländerrechtliche Verfahren handlungsfähig sind, ruht jedoch gemäß § 1674 BGB die elterliche Sorge. Für den Jugendlichen muss umgehend ein Vormund bestellt werden, da er ansonsten

1. keine Rechtsgeschäfte tätigen (jeder Einkauf wäre ein schwebend unwirksamer Vertrag),
2. in medizinische Untersuchungen u. Behandlungen nicht einwilligen – soweit die Einwilligungsfähigkeit fehlt und
3. erzieherische Entscheidungen nicht selbst treffen kann (vgl. § 1773 ff BGB).
4. Ebenso wenig ist der/ die Jugendliche ohne Vormund in der Lage, einen Antrag auf Hilfe zur Erziehung zu stellen bzw.
5. seine Inobhutnahme mittels Rechtsbehelfen durchzusetzen – soweit dies erforderlich sein sollte (die Inobhutnahme muss kraft Gesetzes vom Amt wegen erfolgen).

Aufgaben des Vormunds

Der Vormund hat allein unter Kindeswohlgesichtspunkten im Interesse des Mündels zu handeln.

1. Der Vormund fungiert als persönlicher Ansprechpartner für das Mündel.
2. Der Vormund stellt den Antrag auf Hilfen zur Erziehung.
3. Der Vormund soll mit dem Mündel - soweit möglich - Lebensperspektiven entwickeln.
4. Der Vormund trifft die notwendigen Entscheidungen.
5. Der Vormund unterstützt das Mündel im Asylverfahren/ ausländerrechtlichen Verfahren, ggf. auch unter Hinzuziehung eines im Asyl- und Ausländerrecht erfahrenen Rechtsanwaltes (siehe auch Ergänzungspfleger). Der unbegleitete Minderjährige bedarf hinsichtlich des rechtlich hoch komplexen Asylverfahrens besonderer Unterstützung, auch wenn er nach dem AsylVfG/AufenthG bereits selbst handlungsfähig ist (siehe dazu auch Pkt. 14).
Dazu ist eine schriftliche Erklärung des Mündels nötig, da Jugendliche ab 16 Jahren nach § 12 AsylVfG zur Vornahme von Verfahrenshandlungen handlungsfähig sind. Über die schriftliche Bevollmächtigung ist der Vormund auch in die gesamte asyl- und ausländerrechtliche Korrespondenz eingebunden.
6. Der Vormund unterliegt der Aufsicht des Familiengerichtes (§ 1837 Abs. 2 BGB)

Zu einem späteren Zeitpunkt kann in geeigneten Einzelfällen diese Vormundschaft auf Antrag des Amtsvormundes in eine Einzelvormundschaft umgewandelt werden.

Das Jugendamt schlägt dem zuständigen Gericht Personen oder Vereine vor (§ 1779 Abs. 1 BGB), die sich zu Vormundschaft oder Pflegschaft eignen²¹. Die Vormundschaft

²⁰ BVerwG, Urteil vom 24.06.1999, 5 C 24/98

²¹ siehe dazu auch § 56 Abs. 4 SGB VIII

kann geführt werden als Einzelvormundschaft (§ 1791b BGB), Berufsvormundschaft, Vereinsvormundschaft (§ 1791a BGB) oder als Amtsvormundschaft des Jugendamtes (§ 1791b Satz 1 BGB / § 55 Abs. 2 Satz 4 SGB VIII; im Falle der Amtsvormundschaft Begrenzung der Vormundschaften auf 50 Fälle).

Das Kind bzw. der Jugendliche ist in dem Verfahren (vor Bestellung eines Vormundes) durch das Jugendamt gem. § 8 i. V. m. § 55 Abs. 2 SGB VIII sowie durch das Gericht gem. § 159 FamFG mündlich anzuhören.

Die gesetzlichen Regelungen räumen ehrenamtlichen Einzelvormundschaften einen Vorrang vor allen anderen Formen der Vormundschaft ein. Hierzu ist die Einrichtung eines Pools von geeigneten, geschulten und vernetzten Einzelvormündern sinnvoll.

Hierbei empfiehlt es sich, bei weiblichen Minderjährigen eine Frau zum Vormund vorzuschlagen.

Einzelvormundschaften

Es gibt Flüchtlinge, die zusammen mit Familienangehörigen einreisen, bzw. hier in Bremen direkt zu Verwandten oder Freunden geschickt werden.

In diesen Fällen ist über den allg. Sozialdienst im Stadtteil in dem die betreffende Person wohnt sorgfältig zu prüfen, ob diese Person geeignet ist die Vormundschaft zu übernehmen (siehe dazu auch die gesetzlichen Voraussetzungen im § 72a SGB VIII).

Da sie häufig von den Eltern der Jugendlichen den Auftrag erhalten haben sich um die Jugendlichen zu kümmern ist meistens von einer Geeignetheit auszugehen.

Es ist nicht erforderlich, dass deutsche Sprachkenntnisse vorhanden sind. Eine geeignete Beratung ist dann jedoch sicherzustellen bzw. sie sind in ergänzende Beratungsstellen zu vermitteln.

• Fluchtraum Bremen e.V.

gewinnt, schult und vermittelt ehrenamtliche Einzelvormünder für UMF. Die Vormundschaften beginnen i.d.R. mit einer Mentorenschaft. Vor Antritt der Mentoren-/Vormundschaft besuchen die KandidatInnen einen Infoabend zu einschlägigen Schwerpunktthemen und werden in ausführlichen Einzelgesprächen näher in die Materie eingeführt, sowie auf ihre Motivation und Eignung geprüft. Erst dann erfolgt die begleitete Kontaktaufnahme zu einem UMF. Neben einem monatlichen Gesprächskreis zum Erfahrungsaustausch finden bei Bedarf jederzeit Einzelfallberatungen statt, sowie vierteljährlich Schulungsveranstaltungen zu Themen wie Aufenthalts- und Asylrecht für UMF, Familien- und Vormundschaftsrecht, Umgang mit Traumata bei UMF (*Refugio e.V.*), Schul- und Ausbildungsmöglichkeiten für UMF etc. Die Vereinstätigkeit gründet sich auf die ehrenamtliche Mitarbeit erfahrener Einzelvormünder, sowie auf die Unterstützung externer Fachleute (Rechtsanwälte, Therapeuten etc.).

• proCuraKids

Das DRK verfügt mit dem Projekt proCuraKids über einen Pool von geschulten, geeigneten Personen zur Übernahme ehrenamtlicher Vormundschaften. Die Anfrage an das proCuraKids (DRK) erfolgt über den Fachdienst AV/AP, eine Anfrage kann jedoch auch direkt vom Casemanagement gestellt werden. Von dort werden anonymisierte Profile übersandt. Nach Auswahl und Feststellung der möglichen Stimmigkeit von Ehrenamtlichen und Mündel durch proCuraKids, findet ein Kennenlernen zunächst auf der Erwachsenenenebene statt. Erst dann gibt es einen direkten Kontakt zwischen Ehrenamtlichen und Jugendlichen. Nach einer Phase des Kennenlernens und bei folgendem gegenseitigen Einverständnis eines Vormundwechsels, wird der Antrag beim Familiengericht gestellt.

proCuraKids bietet laufend Fortbildungen, Coachings und individuelle Beratungsangebote speziell für ehrenamtliche Vormünder im Bereich der unbegleiteten minderjährigen

Flüchtlinge an. Das proCuraKids – Team ist multiprofessionell ausgerichtet, sowohl eine Juristin, als auch eine Psychologin und ein Sozialpädagoge stehen für zeitnahe und kompetente Beratung und Begleitung der ehrenamtlichen Vormünder zur Verfügung.

Ergänzungspfleger für den Wirkungskreis ausländerrechtliche/asylrechtliche Vertretung²²

Aufgrund der Schwierigkeit der Materie, die Kompliziertheit der Verfahren, der sich häufig ändernden Situation in den Heimatländern und der unterschiedlichen Rechtsprechung kann u.U. kein optimaler Beistand in ausländerrechtlichen Angelegenheiten gewährt werden. In diesen Fällen empfiehlt es sich, eine Ergänzungspflegschaft beim Familiengericht nach § 1909 BGB für den Wirkungskreis „Asyl- und Aufenthaltsrechtliche Angelegenheiten“ zu beantragen. Es soll dann ein geeigneter Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung der Asyl- und ausländerrechtlichen Fragen beauftragt werden. Somit kann gewährleistet werden, dass in allen ausländerrechtlichen Belangen eine adäquate Vertretung verfügbar ist. Zudem wird die Amtsvormundschaft entlastet.

Umverteilung

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge werden bundesweite nicht umverteilt. Eine Ausnahme betrifft die Zuführung zu engen Familienangehörigen bzw. zum Vormund, falls eine andere Person in einem anderen Bundesland zum Vormund bestellt worden ist.

Familienzusammenführung

Die Einheit der Familie ist zu wahren, es sei denn, es dient nicht dem Wohl des Kindes. Sofern Anhaltspunkte zum Aufenthalt von Familienangehörigen im In- und Ausland bestehen, so hat das Jugendamt die Federführung bei der Klärung der Möglichkeit einer Familienzusammenführung. Wenn Familienangehörige (Bruder/Schwester etc.) im Inland gefunden werden, sollte auch eine Zusammenführung im Rahmen eines Umverteilungsantrages versucht werden.

Das Jugendamt nimmt Kontakt zu den weiteren an dem Verfahren beteiligten Behörden (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) auf.

Unter Familienangehörigen werden alle Verwandten bis zum dritten Grad verstanden.

Prüfung der Rückkehroption

Zu einer freiwilligen Rückkehr unbegleiteter Minderjähriger kommt es erfahrungsgemäß nur selten, etwa wenn sich die Umstände im Herkunftsland des Flüchtlings so verändern, dass eine zuvor unmögliche Unterbringung und Betreuung in der eigenen Familie, im Verwandtenkreis oder einer geeigneten Einrichtung wieder möglich wird. Als Grund für eine freiwillige Rückkehr kommt außerdem Heimweh in Betracht, bei ausreisepflichtigen Minderjährigen möglicherweise auch die Vermeidung einer andernfalls drohenden Abschiebung.

²² Insbesondere eine Anordnung der Ergänzungspflegschaft neben einer bestehenden Amtsvormundschaft für das Asyl- und Verwaltungsgerichtsverfahren („Vertretung in asyl- und ausländerrechtlichen Angelegenheiten“) ist derzeit noch strittig und wird durch die Gerichte in Bezug auf die „Verhinderung“ sehr unterschiedlich beurteilt (pro: s.a. AG Gießen, Beschluss 16.07.2010, 244 F 1159/09 VM; OLG Karlsruhe, Beschluss 05.03.2012, 18 UF 274/11; contra: BGH, Beschluss 29. 05. 2013, XII ZB 124/12; OLG Karlsruhe, Beschluss 02.12.2010, 2 UF 172/10; OLG Düsseldorf, Beschluss 20.07.2010, II-2 UF 62/10).

Standards der Vormundschaft

- Bis zur Bestallung eines Vormundes übt das Jugendamt die Personensorge aus.
- Zügige Entscheidung des Familiengerichts über die Bestellung eines Vormunds.
- Der Vormund übernimmt die gesetzliche Vertretung des Mündels und trifft die notwendigen Entscheidungen.
- Der Vormund ist dem Wohl des Kindes verpflichtet und hält Kontakt.
- Der Vormund stellt den Antrag auf Hilfen zur Erziehung und verantwortet Pflege und Erziehung des Jugendlichen.
- Der Vormund soll mit dem Jugendlichen Lebensperspektiven entwickeln.
- Der Vormund unterstützt den Jugendlichen im Asylverfahren/ ausländerrechtlichen Verfahren, ggf. auch unter Hinzuziehung eines im Asyl- und Ausländerrecht erfahrenen Rechtsanwaltes. Der unbegleitete Minderjährige bedarf hinsichtlich des rechtlich hoch komplexen Asylverfahrens besonderer Unterstützung, auch wenn er nach dem AsylVfG/AufenthG bereits selbst handlungsfähig ist.

7. Unterbringung in der Kinder- und Jugendhilfe

Ist die weitere Perspektivplanung während der Inobhutnahme / dem Clearing erfolgt und in der Hilfeplanung festgelegt worden, in welchem Umfang der UMF weiteren Bedarf an Jugendhilfemaßnahmen hat, so steht den jungen Flüchtlingen das gesamte Leistungsspektrum der Kinder- und Jugendhilfe auf der Basis des individuell begründeten Betreuungsbedarfs zur Verfügung.

D.h., dass das Jugendamt unter Beteiligung des Kindes oder des Jugendlichen (§ 8 SGB VIII) im Einzelfall entscheidet, welche Unterbringung die geeignete ist. Dabei ist die Eignung im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse von Minderjährigen, aber zugleich auch auf die besondere Situation des ungeklärten Aufenthaltsstatus zu berücksichtigen.

Bei entsprechendem Sachverhalt ist einer Unterbringung nach § 19 SGB VIII (Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder) zu entsprechen.

Im Land Bremen werden unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die das vierzehnte Lebensjahr noch nicht erreicht haben sowie Mädchen, ausschließlich im regulären Jugendhilfesystem untergebracht.

Für männliche Jugendliche die älter als vierzehn Jahre sind, stehen darüber hinaus geeignete Einrichtungen ausschließlich für diese Zielgruppe zur Verfügung.

Bei einer Unterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung oder einer geeigneten Pflegestelle, die das SGB VIII auch bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen vorsieht, findet § 53 AsylVfG (Regelverpflichtung zur Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft) keine Anwendung.

Hilfeplanung

Insbesondere in der Überleitung aus der Clearingphase in die Anschlussmaßnahme ist sorgfältig darauf zu achten, dass alle neuen Akteure (die Einrichtung, der Vormund – i.d.R. zunächst ein Amtsvormund aus dem örtlich zuständigen Jugendamt) alle notwendigen Informationen erhalten.

Dazu gehören u.a.

- Klärung der aufenthaltsrechtlichen Perspektive (z.B. Asylantrag, humanitäre Aufenthaltsgünde, Familienzusammenführung),
- Klärung Schule/Ausbildung,
- Sicherung einer Anschlussmaßnahme (Jugendhilfe oder Verwandte),
- Klärung eines medizinisch/therapeutischen Bedarfs.

Die Sicherung des Kindeswohls steht dabei generell im Vordergrund jeglicher Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII.

Für die Betreuung und Unterbringung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge gibt es eine Vielzahl an Möglichkeiten und Empfehlungen, die sich aus Kinderrechtskonvention ergeben:

- Um die Kontinuität der Betreuung zu gewährleisten und im Interesse des Kindeswohls sollten Wohnortwechsel bei unbegleiteten und von ihren Eltern/ Sorgeberechtigten getrennten Kindern nur auf solche Fälle beschränkt werden, in denen eine solche Veränderung dem Wohl des Kindes entspricht.
- Im Einklang mit dem Prinzip der „Einheit der Familie“ sollten Geschwister nicht getrennt werden.
- Einem Kind, das zusammen mit erwachsenen Verwandten eintrifft, oder das bereits in dem Staat lebt, der Asyl gewährt, sollte gestattet werden, mit diesen zusammen zu wohnen, es sei denn, dies entspräche nicht seinem Wohl.
- In Anbetracht der besonderen Hilflosigkeit des Kindes sollten regelmäßige Besuche durch Angehörige des Jugendamtes erfolgen.
- „Unabhängig von den für ein unbegleitetes oder von seinen Eltern getrenntes Kind getroffenen Betreuungsverfügungen sollten regelmäßige Kontrollen und Supervisio-

nen durch qualifizierte Personen stattfinden, um die physische und psychosoziale Gesundheit des Kindes zu gewährleisten, es vor häuslicher Gewalt und Ausbeutung zu schützen und dafür Sorge zu tragen, dass seine allgemeine und berufliche Bildung gefördert werden.

- Bei Notständen größeren Ausmaßes ist unbegleiteten Kindern eine angemessene Zwischenbetreuung von möglichst kurzer Dauer zu gewähren. Diese Interimslösung soll in einer der allgemeinen Entwicklung der Kinder förderlichen Umgebung Schutz, sowie körperliche und seelische Geborgenheit bieten.
- Die Kinder müssen über den Fortgang der für sie angestrebten Betreuungslösungen auf dem Laufenden gehalten werden und ihre Meinung muss zu jeder Zeit berücksichtigt werden.

Standards der Unterbringung²³

Die Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen geschieht entweder im regulären Jugendhilfesystem oder in eigens dafür qualifizierten, den jugendhilferechtlichen Standards entsprechenden Stellen. Sie unterliegen einem laufenden Qualitätsdiskurs zur Qualitätssicherung und -entwicklung.

Kriterien für die Zuweisung unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts entsprechend § 8 SGB VIII in konkrete Jugendhilfeeinrichtungen können sein

- Lebensalter;
- Verwandtschaftliche Beziehungen (Geschwister);
- Herkunft aus bestimmten Kulturkreisen;
- Zugehörigkeit zu einer bestimmten ethnischen Community;
- Religiöse Zugehörigkeit;
- Förderung besonderer Bedarfe in der Einrichtung;
- Zugang zu speziellen schulischen Fördermaßnahmen.

Spezialisierte Träger der freien Jugendhilfe²⁴

Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig Unterkunft erhalten, bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. Für die Erteilung einer Betriebserlaubnis sind die „Richtlinien für den Betrieb von Einrichtungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und sonstigen betreuten Wohnformen gemäß §§ 45 bis 48a SGB VIII im Lande Bremen“²⁵ maßgebend.

- **Arbeiter-Samariter Bund; Gesellschaft für Zuwandererbetreuung**

In der Konzeption, dem Leitbild und der trägerindividuellen Leistungsbeschreibung ist das Profil der Wohngruppe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge für den Arbeiter-Samariter Bund, Gesellschaft für Zuwandererbetreuung mbH nach §§ 34, 42 SGB VIII festgeschrieben. Sie sind Bestandteil der Betriebserlaubnis.

²³ Europäische Richtlinie L 337/9; 12/2011; Art. 31 Abs.3

„Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass unbegleitete Minderjährige folgendermaßen untergebracht werden: entweder

a) bei erwachsenen Verwandten oder

b) in einer Pflegefamilie oder

c) in speziellen Einrichtungen für Minderjährige oder

d) in anderen für Minderjährige geeigneten Unterkünften.

²⁴ alphabetisch aufgeführt

²⁵ Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen in der Fassung vom 22. Dez. 2008

- **DRK**

In der Konzeption und der trägerindividuellen Leistungsbeschreibung ist das Profil der Wohngruppe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der Wohngruppe Wittmunder Straße nach §§ 34, 42 SGB VIII festgeschrieben. Die trägerindividuelle Leistungsbeschreibung und die Konzeption für die „Wohngruppe Wittmunder Straße“ für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge ist Bestandteil der Betriebserlaubnis entspr. § 45 SGB VIII.

- **Effect gGmbH**

Ambulantes Betreutes Jugendwohnen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (§§ 34, 41 SGB VIII) in zwei Wohnungen mit Rufbereitschaft. Ziel ist die Verselbstständigung zu erreichen. Das Angebot für umF ist Bestandteil der Leistungsvereinbarung und Betriebserlaubnis. Weiter eine stationäre Unterbringungsmöglichkeit in der Jugendwohngruppe „mala me“ (Wohngruppe 7 Wochentage).

- **Hans-Wendt Stiftung**

Für die Hans-Wendt Stiftung wurde eine trägerindividuelle Leistungsbeschreibung für die stationäre Unterbringung entspr. § 34 SGB VIII und sozialpädagogische Betreuung unbegleiteter minderjähriger männlicher Flüchtlinge vereinbart. Sie ist Bestandteil der Betriebserlaubnis.

- **Pflegekinder in Bremen (PIB)**

In Bremen werden unbegleitete minderjährige Flüchtlinge auch in Pflegefamilien vermittelt, wenn dies im Einzelfall als eine angemessene Jugendhilfemaßnahme erscheint. Dieses Angebot zur Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ist eine Ergänzung im Rahmen der Zugangssteuerung des Amtes für Soziale Dienste.

Grundsätzlich gelten für „Pflegekinder in Bremen gGmbH“ (PiB) im Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ohne Unterschied alle fachlichen Grundsätze wie sie für ein gleichaltriges Pflegekind in Vollzeitpflege zur Anwendung kommen. Soweit die besondere soziale, kulturelle und rechtliche Lage des Kindes besondere Berücksichtigung finden muss, ist dies in einer umfangreichen Konzeption „Kinder im Exil - ein Angebot im Rahmen der heilpädagogischen Vollzeitpflege für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge gem. §§ 33 und 42 SGB VIII“ beschrieben.

- **St. Petri Kinder- und Jugendhilfe und DRK Jugendhilfe**

Die trägerindividuelle Leistungsbeschreibung und die Konzeption für die „Wohngruppe 7 Wochentage“ für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge ist Bestandteil der Betriebserlaubnis entspr. § 45 SGB VIII.

- **Initiative Jugendhilfe Bremerhaven e.V.**

In Bremerhaven werden alle unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge der Initiative Jugendhilfe Bremerhaven e.V. zugewiesen.

Grundinformationen an die Minderjährigen

Nachfolgende Informationen sind vor bzw. zeitnah nach einer Aufnahme erforderlich.

Evtl. Informationsweitergabe nach Checkliste:

- Immer Informationen über die Hausregeln, z. B.:
Grenzen des Zusammenlebens, die zum Verlassen des Hauses führen könnten, Gruppenregeln, Ausgang, Taschengeldrichtlinien, etc.;
- Vermittlung von Kinderrechten bzw. Grundrechten

- (die Informationen lassen sich ggf. in einem Handbuch zusammenfassen);
- Informationen über die Aufgaben eines Bezugsbetreuers und das Bezugsbetreuer-System einer Einrichtung;
- Mit welchen Akteuren aus welchem Anlass mit welchen Folgen Kontakte notwendig sind.

Gesundheitsversorgung und Krankenversicherung

Sowohl während der Inobhutnahme als auch weitergehender Hilfen zur Erziehung in einer Vollzeitpflege, einem Heim oder einer betreuten Wohnform haben die Flüchtlinge Anspruch auf Krankenhilfe nach § 42 Abs. 2 bzw. nach § 40 SGB VIII, weil eine eigene Krankenversicherung nicht besteht.

Die Krankenbehandlungskosten von Personen, die einen Anspruch auf Krankenhilfe nach dem SGB VIII haben, sind gem. § 264 SGB V Absatz 2 Satz 1²⁶ von einer gesetzlichen Krankenkasse zu übernehmen. Die gewählte Krankenkasse stellt eine Krankenversichertenkarte aus und rechnet vierteljährlich mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe ab. Die Meldung zur Krankenversicherung erfolgt durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe. Derzeit werden alle Inobhutnahmen von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in der Stadtgemeinde Bremen zentral in der WJH Süd bearbeitet. Von dort wird auch der Antrag auf Übernahme der Versicherungsleistung ab Beginn der Inobhutnahme gestellt. Sobald die Versichertenkarte vorliegt, wird sie an die Einrichtung weitergeleitet. Die Einrichtungen haben mit den umliegenden Ärzten vereinbart, dass dringend notwendige Behandlungen auch schon vor Eintreffen der Versichertenkarte erbracht werden und die Karte dann nachgereicht wird.

Der Jugendhilfeträger ist verpflichtet, die Versichertenkarte bei Beendigung bzw. Erlöschen des Anspruchs nach § 264 SGB V einzuziehen und der Wirtschaftlichen Jugendhilfe zu übergeben. Der Anspruch erlischt, wenn eine gesetzliche Krankenversicherung eintritt (z.B. wg. Ausbildung oder Vermittlung in eine Vollzeitpflege und Eintritt der Familienmitversicherung) oder die Hilfe beendet wird. Ist ein Einzug der Versichertenkarte nicht möglich, z.B. weil der Jugendliche die Einrichtung ohne Abmeldung mit unbekanntem Aufenthalt verlassen hat, ist die WJH hiervon unverzüglich zu unterrichten, damit sie die Krankenkasse benachrichtigen kann.

Die Krankenkasse hat gem. § 264 Absatz 5 einen unbefristeten Anspruch auf Erstattung aller Krankenhilfekosten, die durch den Einsatz der Versichertenkarte bestehen, auch wenn die Jugendhilfe beendet und der junge Mensch durch den Jugendhilfeträger bei der Krankenkasse abgemeldet wurde und der Einsatz missbräuchlich erfolgte. Aus diesem Grunde ist bei dem Einzug der Karte besondere Sorgfalt anzuwenden.

Bei Bedarf kann im Rahmen der Hilfe zur Erziehung im Hilfeplanverfahren auch eine mit einer pädagogischen Leistung verbundene therapeutische Leistungen erbracht werden (§ 27 Abs. 3 SGB VIII), soweit dieser Bedarf nicht dem Grunde nach durch eine kassenärztliche Leistung abgedeckt werden kann.

Schulärztliche Untersuchung

Das Bremer Schulgesetz sieht in § 36, Abs. 4 vor: „Wenn Schülerinnen und Schüler, deren Einschulung in eine höhere als die 1. Jahrgangsstufe erfolgen soll, noch nicht in einem anderen Bundesland eine öffentliche Schule oder private Ersatzschule besucht haben, sind auch sie zur Teilnahme an einer schulärztlichen Untersuchung verpflichtet.“ Das heißt, dass regelmäßig unbegleitete jugendliche Flüchtlinge vor Aufnahme des

²⁶ § 264 SGB V Übernahme der Krankenbehandlung für nicht Versicherungspflichtige gegen Kostenerstattung

Schulbesuchs im Gesundheitsamt untersucht werden. Im Rahmen dieser Untersuchungen erfolgt eine ganzheitliche Betrachtung und Untersuchung der jungen Menschen. Soweit es klinisch für sinnvoll erachtet wird, wird auch eine Röntgenuntersuchung der Lunge veranlasst.

Beratung und psychotherapeutische Behandlung Refugio e.V.

Refugio e.V. bietet seit über 20 Jahren als psychosoziales Behandlungszentrum ambulante, spezialisierte Beratung und psychotherapeutische Behandlung für Flüchtlinge und Folterüberlebende an. Das integrative und multimodale Behandlungskonzept von Refugio erreicht jährlich etwa 200 traumatisierte oder von Traumafolgeerkrankungen bedrohte Erwachsene, Jugendliche und Kinder. Beratung und Therapie werden bei Bedarf mithilfe von DolmetscherInnen/KulturmittlerInnen muttersprachlich durchgeführt und können von den Betroffenen unentgeltlich in Anspruch genommen werden. Im Kinder- und Jugendbereich stehen jährlich etwa 60 Behandlungsplätze für Kinder und Jugendliche in Familien und unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und deren Bezugssystem zur Verfügung. Seit 2003 ist Refugio als freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe anerkannt. Neben der Kernaufgabe, der therapeutischen Behandlung, versteht sich Refugio auch als Netzwerkstelle und kooperiert mit Fachkräften aus den Bereichen Recht, Bildung, Gesundheit und Soziales wie zum Beispiel RechtsanwältInnen, PsychiaterInnen, Flüchtlingsinitiativen, Jugendhilfeeinrichtungen, Schulen und Vormündern. Für das Themenfeld Flüchtlinge, Psychotraumatologie und Traumatherapie wird die Expertise von Refugio immer wieder und aktuell zum Thema UmF vermehrt angefragt. Refugio bietet zu diesen Themen ein regelmäßig stattfindendes Fach-Fortbildungscurriculum an.

Bildung und lebensweltliche Orientierung

Alphabetisierung und Spracherwerb sind wesentliche Integrationsleistungen, die über die Förderung der Jugendhilfe geleistet werden müssen. Vor der Einschulung ist eine Schulleistungsuntersuchung erforderlich.

Darüber hinaus werden in der Inobhutnahme bereits Orientierungsinhalte von Alltagskompetenzen (z.B. Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln) vermittelt.

Partizipation ²⁷

Junge Menschen in der Heimerziehung wollen und sollen mitentscheiden, wie sie ihr Leben führen, wie sie wohnen, wie und nach welchen Regeln sie ihren Alltag gestalten. Um dies zu erreichen ist es erforderlich, ein Beteiligungsklima in den Einrichtungen herzustellen. Den jungen Menschen muss alters-, alltags- und handlungsorientiert Raum für eine eigenverantwortliche Gestaltung gegeben werden.

Als Voraussetzung für eine gelingende Teilnehmungspraxis können angesehen werden:

- formal geregelte institutionelle Rahmenbedingungen und konzeptionelle Fortschreibung,
- Erfahrungen der Umsetzung und das Erleben von Teilnehmung im Alltag,
- ein Klima von Teilnehmung,
- Empowerment (Stärkung/Unterstützung) als Handlungsgrundsatz,
- eine teilnehmungsfördernde pädagogische Grundhaltung.

Themen an denen Kinder/Jugendliche zu teilnehmen sind:

- Teilnehmung am eigenen Aufnahmeverfahren;

²⁷ Die beiden Kapitel **Partizipation** und **Beschwerdemanagement**: Gemeinsame Empfehlung der Bremer Heimkonferenz und des Landesjugendamtes zur Erstellung von Teilnehmungskonzepten in Bremer und Bremerhavener Heimen; 30.April 2012

- Beteiligung an der eigenen Hilfe- und Förderplanung;
- Altersgerechte Informationen über Berichte, die geschrieben werden;
- Kinder können Ideen/Anregungen äußern.

Themen an denen Kinder/Jugendliche beteiligt werden sollen:

- Regeln des Zusammenlebens;
- Beteiligung am Aufnahmeverfahren (Kennenlernen der „Neuen“);
- Taschengeldeinteilung;
- Ausgang;
- Beteiligung an der Essensplanung;
- Beteiligung an der Verwendung von Geldern;
- Beteiligung an der Gestaltung von Gruppensettings;
- Freizeitgestaltung;
- Gestaltung des Sozialraums innerhalb der Einrichtung;
- und anderes.

Soweit Abweichungen zwischen den Beteiligungskonzepten in den Gruppen einer Einrichtung bestehen, ist es erforderlich jede Gruppe entsprechend zu beschreiben.

"Solange man Partizipation als ein Mittel betrachtet jemanden dazu zu bewegen, das zu tun, was man von ihm erwartet, wird sie nie befriedigende Ergebnisse zeitigen. Wirkliche Partizipation beruht auf Respekt."
Lawrence Kohlberg

Beschwerdemanagement

Information über die Beschwerdemöglichkeiten der Minderjährigen innerhalb und außerhalb der Einrichtung, z. B.

- Bekanntmachung der internen Beschwerdewege einer Einrichtung, ggf. auch die Benennung einer/eines Beschwerdebeauftragten der Einrichtung
- Verfügbarkeit eines Beschwerdekastens o. ä.
- Hinweise auf unabhängigen Beratungsstellen.
- Die Bekanntmachung von Telefonnummern/Mailanschriften für Beschwerden beim Jugendamt und dem Landesjugendamt ist erforderlich.

Mentorenprogramme der freien Träger in der Stadtgemeinde Bremen

Das Programm *Mentorenschaft* für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, von Fluchtraum e.V. angeboten, wird von den Freien Trägern der Jugendhilfe als ein wichtiger Baustein angesehen.

Mentoren begleiten die jungen Flüchtlinge und unterstützen sie in ihrem Integrationsprozess.

Sie treffen sich regelmäßig mit „ihren“ Minderjährigen, zeigen die kulturellen Angebote wie Museen, Theater, Kino etc. In der Regel ist die deutsche Sprache die Kommunikationssprache, so dass dadurch die Deutschkenntnisse verbessert werden. Die Mentoren fördern die schulische Entwicklung (Hausaufgabenhilfen) und sind auch Ansprechpartner für Sorgen, Ängste, Ziele, Wünsche etc.. Das Programm folgt dem Ziel, den minderjährigen Flüchtlingen das Gefühl zu geben, dass sie nicht alleine in einem fremden Land, ohne Familie, Verwandte und Freunde sind.

Fortbildung und Supervision

Die mit den Trägern ausgehandelten Entgelte enthalten Kostenanteile für Aus- und Fortbildung der MitarbeiterInnen und Supervision.

Aufenthaltsrechtlicher Schutz

Das Einleiten eines Verfahrens zur Gewährung eines aufenthaltsrechtlichen Schutzes kann sehr unterschiedlich sein und hat sich an den Interessen des Jugendlichen zu orientieren (Asyl, Flüchtlingseigenschaft, subsidiärer Schutz, andere aufenthaltsrechtliche Gründe, ggf. Rückkehrberatung). Da der Schutz eines Jugendlichen immer sehr unterschiedlich sein kann, braucht es eine qualifizierte rechtliche Betreuung und Beratung, die die jeweilige aktuelle Rechtssituation kennt.

8. Schulische Förderung und sprachliche Integration

Die Gruppe der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge stellt im Kontext der Zuwanderung von Schülerinnen und Schülern ohne Deutschkenntnisse eine besondere Herausforderung für die Schulen dar. Es handelt sich zwar um eine sehr heterogene Gruppe – bezogen auf Alter, Herkunftsland und bisherige Schulerfahrungen sowie Fluchthintergründe und -erlebnisse. Ihre Gesamtsituation begründet aber ggf. spezifische Maßnahmen. Aus den Erfahrungsberichten von Schulen lassen sich folgende zentrale Herausforderungen ableiten:

- Viele der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge haben aufgrund von Kriegs- oder Bürgerkriegserfahrungen oder der schwierigen sozialen Situation in den Herkunftsländern keine oder lediglich eine bruchstückhafte Schulbiografie durchlaufen. Hinzu kommen i. d. R. mehrmonatige oder mehrjährige Unterbrechungen des Schulbesuchs durch die Flucht.
- Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge können ihre bisherige schulische Biografie nicht belegen, das erschwert die Entwicklung passender schulischer Unterstützungsangebote.
- Viele von ihnen sind aufgrund der Fluchterfahrungen und aufgrund des fehlenden familiären Rückhalts traumatisiert oder doch psychisch erheblich belastet. Der Förderbedarf geht in der Regel weit über den Bereich der Sprachförderung hinaus.
- Viele Jugendliche zeigen zwar eine sehr hohe Integrations- und Lernbereitschaft, haben aber aufgrund der noch sehr eingeschränkten Deutschkenntnisse große Schwierigkeiten einen allgemeinbildenden Schulabschluss zu erlangen.
- Alle sind durch den unsicheren Aufenthaltsstatus und die drohende Abschiebung erheblich belastet. Sie wissen, dass nur wenige der Asylanträge unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge zu einer Anerkennung als Asylberechtigte bzw. zu einer Gewährung von Flüchtlingsschutz führen und die überwiegende Mehrheit der Anträge abgelehnt wird. Das führt i. d. R. zu einer Kette von befristeten Duldungen.
- Auch die o.g. Regelungen zur Unterbringung spiegeln die besondere Lebenssituation dieser Gruppe junger Menschen wider.

Der Wechsel in ein unbekanntes Land und die Aneignung einer neuen Sprache stellt für alle zugewanderten Jugendlichen eine große Übergangs- und Integrationsleistung dar, die je nach den individuell vorliegenden Voraussetzungen unterschiedlich schnell und leicht bewältigt wird.

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft verfolgt folgende übergeordneten Ziele:

- Frühzeitige Sicherstellung eines regelmäßigen Schulbesuchs der jugendlichen unbegleiteten Flüchtlinge, verbunden mit Spracherwerb und beruflicher Orientierung und baldiger Integration in eine Regelklasse.
- Erwerb eines Schulabschlusses entsprechend den zunächst nicht immer einfach zu erkennenden individuellen Potenzialen.
- Bereitstellung von Hilfen beim Übergang Schule – Ausbildung und berufliche Qualifizierung der jugendlichen unbegleiteten Flüchtlinge.

Schulische Situation von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Bremen

Nach dem Bremischen Schulgesetz sind alle Kinder und Jugendlichen, die in Bremen gemeldet sind, - unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus – von der Schulpflicht erfasst (§ 52 BremSchulG).

Unbegleitete Flüchtlinge, die älter als 14 Jahre sind, werden nach einer schulärztlichen Untersuchung in der Regel in einen Sprachförderkurs (Vorkurs) der zuständigen Schule der Sekundarstufe I aufgenommen. Unbegleitete Flüchtlinge, die älter als 16 Jahre sind, werden in Bremen in der Regel in der Allgemeinen Berufsschule und in Bremerhaven an

der Werkschule aufgenommen. Unbegleitete Flüchtlinge, die das Potenzial für die Erlangung der Allgemeinen Hochschulreife haben, werden am Alexander-von-Humboldt-Gymnasium in Bremen auf das Abitur vorbereitet.

Allgemeinbildender Bereich

Die Vorkurse in der Sekundarstufe I richten sich an zugewanderte Jugendliche, die ohne Deutschkenntnisse oder mit sehr geringen Kenntnissen der deutschen Sprache erstmals eine Schule im Land Bremen besuchen. Die Vorkurse werden in der Stadtgemeinde Bremen kleinräumig an 16 Standorten (Oberschulen) vorgehalten, Bremerhaven bietet Vorkurse an einem Standort an.

Die Verweildauer in den Vorkursen beträgt in der Regel ein Jahr, in Einzelfällen wird die Verweildauer auf zwei Jahre ausgedehnt.

Im allgemeinbildenden Bereich werden neben den Vorkursen keine speziellen Maßnahmen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge angeboten. Sämtliche schulischen Unterrichts- und Unterstützungsangebote für zugewanderte Schülerinnen und Schüler ohne Deutschkenntnisse stehen aber auch minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen uneingeschränkt zur Verfügung. Die schulischen Fördermöglichkeiten werden ergänzt durch weitere Maßnahmen der Senatorin für Bildung und Wissenschaft für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund. Hierzu zählen insbesondere Feriencamps, Stipendienprogramme sowie der Mercator-Förderunterricht.

Berufsbildender Bereich

Für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die älter als 16 Jahre alt sind, ist in der Stadtgemeinde Bremen in der Regel die Allgemeine Berufsschule (ABS) und in der Stadtgemeinde Bremerhaven die Werkstattschule zuständig. Am Bremer Standort Steffensweg (ABS) wurden besondere Berufswahlvorbereitungskurse mit Sprachförderung eingerichtet, in denen die Schülerinnen und Schüler 30 Wochenstunden Unterricht erhalten. Bestandteil des Unterrichtsangebots sind: Sprachförderung, Fachpraxis und Fachtheorie in unterschiedlichen Berufsbereichen und allgemeinbildender Unterricht. Ein Kernelement des Unterrichts besteht in der Verknüpfung von Berufsorientierung und Sprachförderung. Der Unterricht erfolgt innerhalb eines gestuften Systems und beginnt mit Brückenkursen, in denen die ersten Schritte des Spracherwerbs vollzogen werden:

- Brückenkurs für Jugendliche mit geringer schulischer Vorerfahrung (Angebot: 1 Kurs mit 8 Plätzen): Nach dem einjährigen Kurs verfügen die Schülerinnen und Schüler über Grundkenntnisse in der deutschen Sprache sowie über eine Berufsorientierung und damit in der Regel über die sprachlichen Voraussetzungen, um ihren beruflichen Werdegang fortsetzen zu können.
- Berufswahlvorbereitungskurse mit Sprachförderung für Jugendliche nach dem 10. Schulbesuchsjahr in den Berufsbereichen Wirtschaft und Verwaltung, Metalltechnik, Ernährung und Hauswirtschaft mit rund 150 Plätzen: Nach dem einjährigen Kurs verfügen die Schülerinnen und Schüler in der Regel über die sprachlichen Voraussetzungen, um in andere berufliche Bildungsgänge eintreten zu können. Sie können mit dem Abschlusszeugnis einen allgemeinbildenden Schulabschluss erwerben.

Unterstützungssysteme

Eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche schulische Integration von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen neben der guten Sprachförderung die abgestimmte Zusammenarbeit der Unterstützungssysteme. Die Lehrkräfte, die Leitungen der Zentren für unterstützende Pädagogik in der Sekundarstufe I und Schulleitungen der Sekundarstufe II binden bei Bedarf die Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren (ReBUZ) ein. Sie realisieren außerdem eine gute Zusammenarbeit mit den Trägern der Jugendhilfe.

9. Übergang Schule – Beruf

Maßnahmen der Jugendberufshilfe nach SGB VIII stehen auch unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen offen.

Sie haben in der Stadtgemeinde Bremen im Kontext der Jugendhilfe Zugang zu ergänzenden Maßnahmen der Jugendhilfe für Berufsvorbereitung und -ausbildung im Rahmen der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII. Die Jugendberufshilfe ist eine auf den Einzelfall bezogene Hilfe, die entsprechend des Bedarfs flexibel ausgestaltet wird. Sie wendet sich an junge Menschen mit erhöhtem Unterstützungsbedarf in der Regel im Alter von 16 bis 21 Jahren bei Beginn des Leistungsangebots.

Darüber hinaus hat die genannte Zielgruppe Zugang zu zuwendungsfinanzierten Projekten der Jugendberufshilfe.

Konkret gibt es in der Stadtgemeinde Bremen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge das Angebot des Zentrums für Schule und Beruf, das sich an Schülerinnen und Schüler der Allgemeinen Berufsschule Bremen wendet. Hier ist insbesondere das Projekt iTools zu nennen, innerhalb dessen es ein speziell auf Flüchtlingsjugendliche ausgerichtetes Förderangebot gibt.

Darüber hinaus bietet das Bremer und Bremerhavener IntegrationsNetz (BIN) Flüchtlingsschülerinnen und -schülern an der ABS Förderunterricht an, der sie befähigen soll, nach Verlassen der ABS eine berufsbildende Schule zu besuchen. Mit Absolvieren der Schulpflicht steht asylsuchenden und geduldeten Heranwachsenden darüber hinaus das weitere Angebot von BIN offen, etwa Bewerbungshilfen, berufliche Orientierung und Praktika sowie weitere Beratungsangebote. Hinsichtlich der Arbeitsaufnahme unterliegen Asylbewerber und Geduldete besonderen rechtlichen Regelungen.

Im ersten Jahr nach Einreise ist ihnen die Arbeitsaufnahme grundsätzlich untersagt. Danach unterliegen Asylbewerber vier Jahre lang der sog. 'Vorrangsregelung' (§ 39 Abs. 2 AufenthaltsgG). Diese besagt, dass Asylbewerber eine angebotene Erwerbstätigkeit nur dann ausüben dürfen, wenn es für die betreffende Stelle keine 'bevorrechtigten' Bewerber gibt. Dies wird im Arbeitsgenehmigungsverfahren durch die Agentur für Arbeit geprüft. Erst, wenn diese zugestimmt hat, kann die Ausländerbehörde eine entsprechende Beschäftigungserlaubnis erteilen.

Die Beschäftigung bei Zeitarbeits- und Leiharbeitsfirmen ist nicht möglich.

Nach Ablauf von vier Jahren findet keine Vorrangprüfung durch die Agentur für Arbeit mehr statt, gleichwohl muss sie formell der Beschäftigung zustimmen. Anschließend kann die Ausländerbehörde den Betreffenden die Arbeitsaufnahme erlauben.

Dieselbe Regelung gilt auch für Geduldete.

Die Vorrangregelung gilt nicht auch bei Aufnahme einer betrieblichen Ausbildung. Diese ist Asylbewerbern und Geduldeten grundsätzlich gestattet, sofern die Agentur für Arbeit - ohne Vorrangprüfung - der Ausbildung zustimmt und die Ausländerbehörde die Beschäftigung anschließend erlaubt.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die sich in einer schulischen- oder betrieblichen Ausbildung befinden oder das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die Aufnahme einer Berufsausbildung unmittelbar bevorsteht, sollen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 AufenthG erhalten. Hierzu muss nicht die eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts gewährleistet sein²⁸.

Zu beachten ist, dass es allerdings noch weitere rechtliche Hürden bei der Aufnahme einer (schulischen oder betrieblichen) Ausbildung gibt. Ist diese nämlich grundsätzlich

²⁸ Der Senator für Inneres und Sport Bremen; Erlass e13-09-01 vom 02.09.2013

förderungsfähig nach BAFöG oder SGB III (BAB), werden die Leistungen nach AsylbLG eingestellt. Asylbewerber erhalten jedoch keine BAFöG- oder BAB-Leistungen. Geduldete erst nach vierjährigem Voraufenthalt.

Dies erschwert die Aufnahme schulischer oder betrieblicher Ausbildungen.

Hier sollte deshalb im Vorfeld Kontakt zur Ausländerbehörde aufgenommen werden, um prüfen zu lassen, ob die Voraussetzungen dafür vorliegen, bei Rücknahme des Asylantrags eine Duldung oder Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen (§ 25 Abs. 5 AufenthG) zu erteilen.

Das Bremer und Bremerhavener IntegrationsNetz (BIN) bietet Flüchtlingen und Multiplikatoren rechtliche Beratung an. Darüber hinaus können Jugendliche und Heranwachsende, die ihre Schulpflicht absolviert haben, das Förderangebot von BIN (Bewerbungshilfen, Kursangebote, Coaching, u.a.) wahrnehmen.

BIN-Teilnehmende können ferner vor Beginn einer Ausbildung (ggf. auch ausbildungsbegleitend) Sprachkurse des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (Deutsch für den Beruf) besuchen.

10. Residenzpflicht - Räumliche Beschränkung

Minderjährige mit geduldetem oder gestattetem Aufenthalt

Ausländische Minderjährige, deren Aufenthalt geduldet oder gestattet wird und die in Pflegefamilien oder Jugendhilfeeinrichtungen untergebracht sind, können auf Grund der räumlichen Beschränkung ihres Aufenthalts oft nicht an Aktivitäten der Pflegefamilien oder der Einrichtung teilnehmen.

Diese Einschränkungen belasten nicht nur die Minderjährigen, sondern auch die Pflegefamilien und Einrichtungen. Die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für jeden einzelnen Aufenthalt außerhalb der räumlichen Beschränkung ist keine zumutbare Alternative.

Auf Antrag kann daher den Minderjährigen gem. § 12 Abs. 5 AufenthG bzw. § 58 Abs. 1 AsylVfG das vorübergehende Verlassen des beschränkten Aufenthaltsbereichs zur Teilnahme an Verwandtenbesuchen, Sportveranstaltungen, Ferienfreizeiten, Klassenfahrten und Ausflügen allgemein erlaubt werden.

Diese grundsätzliche Erlaubnis wird jeweils auf die Gültigkeit der Duldung bzw. der Aufenthaltsgestattung befristet²⁹.

Vorübergehender Aufenthalt im Land Bremen und in Niedersachsen

Asylsuchende, die nicht oder nicht mehr verpflichtet sind in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, dürfen sich ohne Erlaubnis vorübergehend im gesamten Gebiet des Landes Bremen und des Landes Niedersachsen aufhalten³⁰. Die Ausländerbehörde vermerkt dies ohne Antrag in der Aufenthaltsgestattung.

Die Wohnsitzbeschränkung bleibt bestehen.

²⁹ Der Senator für Inneres und Sport Bremen; Erlass e09-01-02 vom 26. Januar 2009; befristet bis 31. Januar 2014

³⁰ Verordnung über den vorübergehenden Aufenthalt von Asylbegehrenden außerhalb des Geltungsbereichs der Aufenthaltsgestattung vom 19. März 2013 (Bremisches Gesetzblatt 2013 S. 108)

11. Hilfen für junge Volljährige

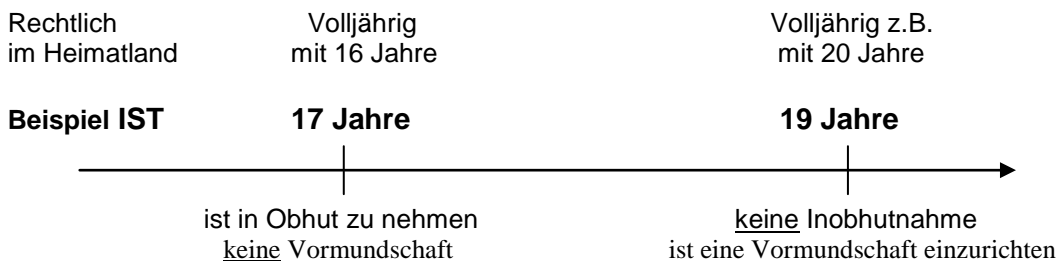
Sollte auch nach Volljährigkeit die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig sein, so kann zur weiteren Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung weitere Unterstützung entsprechend § 41 SGB VIII gewährt werden. In d. R. wird diese Hilfe nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt.

Volljährigkeit

Zur Gewährung von Hilfen nach SGB VIII gelten die Begriffsbestimmungen des § 7. Das heißt, eine Inobhutnahme erfolgt bis zum Alter von 17 Jahren, ab 18 sind die jungen Menschen volljährig. Hilfen sind dann entsprechend nach den Vorschriften des § 41 zu gestalten, unabhängig davon, wann nach dem für den Flüchtling maßgeblichen Staatsrecht die Volljährigkeit eintritt. Hinsichtlich der Antragstellung und Beteiligung bei der Hilfeplanung in Hilfen zur Erziehung ist eine bestehende Vormundschaft zu beachten.

Vormundschaft richtet sich bei Volljährigkeit nach Heimatrecht

Das OLG Bremen (Beschluss vom 24.5.2012, Az 4 UF 43/12) hat festgestellt, dass nach Art. 24 EGBGB „die Entstehung und das Ende der Vormundschaft, Betreuung und Pflegschaft dem Recht des Staates unterliegen, dem der Mündel, Betreute oder Pfingling angehört“. Dies ist für junge Menschen z.B. aus Algerien, Guinea, Liberia, Tunesien und der Elfenbeinküste relevant, da dann die Vormundschaft bis zum 19. bzw. 21. Lebensjahr geführt werden muss. 16-jährige, die nach den rechtlichen Bestimmungen des Heimatlandes bereits volljährig sind, sind in Obhut zu nehmen, es ist aber keine Vormundschaft erforderlich. 20-jährige, die nach den rechtlichen Bestimmungen des Heimatlandes minderjährig sind, sind nicht in Obhut zu nehmen, ihnen ist aber ein Vormund zur Seite zu stellen. Für die HzE gilt in diesem Falle § 41 SGB VIII.



Ende der Jugendhilfemaßnahme

Die Jugendhilfemaßnahme endet

- mit der Übergabe an die Personensorgeberechtigten;
- wenn sich der Jugendliche durch physische Abwesenheit (z.B. Untertauchen) entzieht;
- durch Volljährigkeit und Übergang in ein Übergangwohnheim.
- Beendigung der Maßnahme nach § 41 SGB VIII.

Stellt sich während der Inobhutnahme heraus, dass der junge Mensch bereits volljährig ist, ist die Jugendhilfemaßnahme sofort zu beenden. Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe kommen dann nur im Rahmen des § 41 in Betracht.

Weiterer aufenthaltsrechtlicher Status

Soweit eine Duldung allein auf Grund der Minderjährigkeit ausgestellt wurde, kann die bestehende Ausreisepflicht nunmehr durch Abschiebung vollzogen werden.

Eine Duldung kann jedoch weiter erteilt werden wenn andere Duldungsgründe vorliegen. Auch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (nach § 25 Abs. 5 oder § 25a AufenthG)

kommt bei Vorliegen der Voraussetzungen in Betracht, beispielsweise bei vorliegender Reiseunfähigkeit oder zwischenzeitlich eingetretener Verwurzelung in die hiesigen Lebensverhältnisse.

Dasselbe gilt, soweit der oder dem Minderjährigen bereits eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG auf Grund der Minderjährigkeit erteilt wurde.

Soweit bereits ein Asylantrag gestellt worden ist, ändert sich an dem aufenthaltsrechtlichen Status der volljährig gewordenen Person nichts. Als Asylbewerber ist der Aufenthalt nach wie vor gestattet.

Soweit die Aufenthaltserlaubnis mit der Volljährigkeit dann nicht aus anderen Gründen verlängert werden kann, kommt bei Vorliegen der Voraussetzungen wiederum die Erteilung einer Duldung in Betracht, beispielsweise nach Aufnahme einer Ausbildung.

Deren Abschluss eröffnet wiederum die Chance, die allgemeine Erteilungsvoraussetzung der eigenständigen Lebensunterhaltssicherung zu erfüllen oder speziell eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung) zu erhalten.

12. Länderübersicht Volljährigkeit

(Quelle: Wikipedia) <http://de.wikipedia.org/wiki/Vollj%C3%A4hrigkeit#.C3.9Cbbersicht>
 Gemäß dem New Yorker Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 beginnt die Volljährigkeit mit 18 Jahren, sofern das auf das Kind anzuwendende Recht nicht schon früher eintritt. Einzelstaatliche Gesetze sehen die Volljährigkeit ab folgendem Alter vor:

Staat	Volljährigkeit mit	Staat	Volljährigkeit mit
Afghanistan	18	Litauen	18
Ägypten	21	Luxemburg	18; vorher bei Heirat
Albanien	18	Macau	18
Algerien	19	Malaysia	18; Wahlberechtigung ab 21
Angola	18	Malta	18
Argentinien	18	Mauretanien	18
Armenien	18	Mazedonien	18
Aserbajdschan	18	Mexiko	18
Australien	18	Moldawien	18
Bahamas	18	Monaco	21
Bahrain	21	Mosambik	18
Barbados	18		21, 18 Jahre wird aufgrund von
Belarus	18	Namibia	Rechtsunsicherheiten disku-
Belgien	18		tiert
Bhutan	18	Nepal	16
Bolivien	18	Neuseeland	20
Bosnien und Her-	18	Niederlande	18
zegowina		Norwegen	18
Brasilien	18, Wahlberechtigung mit 16	Oman	18
Brunei	18	Österreich	18, vorher bei Heirat, Wahlrecht ab 16
Bulgarien	18	Pakistan	18 bei Männern, 16 bei Frauen
Burundi	21	Panama	18
Chile	18	Paraguay	18
Dänemark	18	Peru	18
Deutschland	18	Philippinen	21, vorher bei Heirat
Dschibuti	18	Polen	18
Dominika	18	Portugal	18
Dominikanische Republik	18	Puerto Rico	18
Ecuador	18	Ruanda	18
El Salvador	18	Rumänien	18
Elfenbeinküste	21	Russland	18
Estland	18	Saudi-Arabien	18
Fidschi	18	Schweden	18
Finnland	18	Schweiz	18
Frankreich	18	Senegal	18
		Serbien	18

Gabun	18	Seychellen	18
Gibraltar	18	Sierra Leone	21
Griechenland	18	Singapur	21
Guatemala	18	Slowakei	18
Guinea	21, vorher bei Heirat	Slowenien	18
Guyana	18	Somalia	
Honduras	21	Spanien	18
Hong Kong	18	St. Kitts und Nevis	18
Indien	18	Sudan	18
Indonesien	18	Südafrika	18
Iran	18	Südkorea	20
Irland	18	Swasiland	21
Island	18	Syrien	18
Italien	18	Tadschikistan	17
Jamaika	18	Taiwan	20
Japan	20	Tansania	18
Jemen	18	Thailand	20
Kambodscha	18	Trinidad und Tobago	18
Kamerun	21	Tschechische Republik	18
Kanada	18 bis 19 (je nach Provinz)	Türkei	18
Katar	18	Tunesien	20
Kenia	18	Turkmenistan	16
Kirgisistan	16	Ukraine	18
Kolumbien	18	Ungarn	18
Kongo (DR)	18	Uruguay	18
Kroatien	18	Usbekistan	16
Kuba	18	Venezuela	18
Laos	18		
Lesotho	21		18 bei der Anwendung von Bundesgesetzen, unterschiedlich bei der Anwendung der Gesetze der Bundesstaaten
Lettland	18	Vereinigte Staaten	
Libanon	18		
Liechtenstein	18	Vereinigtes Königreich	18, in Schottland 16
		Vietnam	18
		Zypern	18

„Beendigung der Vormundschaft bei Volljährigkeit eines ausländischen Mündels“; Art. 24 EGBGB; § 1882 BGB; auch OLG Bremen, Beschluss v. 24.05.2012-4 UF 43/12.

Aktuelle Auskunft erteilt das örtliche Standesamt.

(alle Angaben ohne Gewähr. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Liste unvollständig ist und wechselnden Gesetzeslagen in den Herkunftsländern der Flüchtlinge unterliegt.)

13. Dokumentation und Berichtswesen

Die Fallbearbeitung und Leistungsgewährung erfolgt über das elektronische Fachverfahren OK.Jug entspr. der FW A2 (2)³¹. Dabei ist besonders darauf zu achten, dass die Datensätze vollständig und auf dem jeweiligen aktuellen Stand sind.

Über das Casemanagement im ASD erfolgen auch die Eingaben in die Bundestatistik „Vorläufige Schutzmaßnahmen“ nach Abschluss der Inobhutnahme (Anlass: „unbegleitete Einreise aus dem Ausland“; Ziff. 43).

Die Eingaben von Anschlussmaßnahmen nach den §§ 33 und 34 SGB VIII erfolgen bei Beginn und sind jeweils zum Jahresende zu vervollständigen.

Im jährlichen Berichtswesen wird über

- die Zugangszahlen der Minderjährigen, Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und
- die Zahl der Aufnahmen und der Beendigungen von Unterbringungen in Einrichtungen und Pflegestellen

informiert.

³¹ Fachliche Weisung 01 / 2011: „Einsatz des elektronischen Fachverfahrens OK.JUG in der Fallbearbeitung und Leistungsgewährung nach dem SGB VIII, dem UVG und dem SGB XII“ vom 01.07.2011

14. Das aufenthaltsrechtliche und Asylverfahren für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Neben der grundsätzlichen Zuständigkeit des gesetzlichen Vertreters (hier: Vormunds) für die Durchführung des aufenthaltsrechtlichen und Asylverfahrens sind auch Minderjährige mit Vollendung des 16. Lebensjahres fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen (§ 80 Abs. 1 AufenthG und § 12 Abs. 1 AsylVfG). Problematisch ist insbesondere die passive Handlungsfähigkeit, d.h. dass durch Minderjährige rechtswirksam Verfahrenserklärungen und -entscheidungen entgegengenommen werden können.

Die Minderjährigen werden im Land Bremen in der Weise beraten, dass sie Verfahrenshandlungen nur von ihrem Vormund vornehmen lassen. Der Vormund entscheidet so insbesondere über die Einleitung eines Asylverfahrens sowie den hierfür geeigneten Zeitpunkt.

Im Unterschied zu der Begleitung der Minderjährigen durch ihre Eltern hängt der Status der unbegleiteten Minderjährigen nicht von dem der Eltern ab. Die Prüfung wird für sie selbst wie für jede volljährige Person durchgeführt.

Bei positivem Ausgang des Asylverfahrens erhalten sie den Status als Asylberechtigte, Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention oder subsidiär Schutzberechtigte und erhalten entsprechende aufenthaltsrechtliche Titel, die auch zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigen³².

Wird kein Asylantrag gestellt oder wird dieser negativ beschieden, werden die Minderjährigen geduldet³³, soweit sie nicht einer zur Personensorge berechtigten Person im Heimatland übergeben werden können. Letzteres ist eher selten der Fall. Die Ausländerbehörde darf einen unbegleiteten Minderjährigen nur abschieben³⁴, wenn seine Betreuung und Versorgung im Heimatland durch Eltern, Verwandt oder entsprechende Einrichtungen gewährleistet ist. Die Ausländerbehörde hat in jedem Einzelfall diese Voraussetzungen zu prüfen. Sofern eine solche Möglichkeit besteht, darf die Ausländerbehörde die Duldung nicht weiter verlängern.

Liegt dieses Ausreisehindernis (keine Übergabe des Minderjährigen an Personensorgeberechtigte im Heimatland möglich) nicht nur vorübergehend (kurzfristig) vor, ist der Minderjährige also nicht bereits fast 18 Jahre alt, so wird – insbesondere bei geklärter Identität – in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG erteilt, andernfalls eine Duldung. Bei Vorliegen der Voraussetzungen (hier sind u.a. längere Voraufenthaltszeiten Voraussetzung) kommen auch Aufenthaltstitel nach § 25a oder § 25 Abs. 5 wegen Verwurzelung in die hiesigen Lebensverhältnisse in Betracht.

Auch Minderjährige sind zur Mitwirkung in den genannten Verfahren verpflichtet. Dazu gehört u.a. die Vorlage von Nachweisen und auch eigene Bemühungen, z.B. bei der Passbeschaffung. Soweit dies also zumutbar ist, müsse sie alle relevanten Tatsachen darlegen und beweisen.

Zum Übergang zur Volljährigkeit s. Punkt 11.

³² Die Erwerbstätigkeit ist bei vielen anderen Aufenthaltstiteln, z.B. nach § 25 Abs. 5 AufenthG oder bei Duldungen oder Aufenthaltsgestattungen (während des Asylverfahrens) nur erlaubt, wenn dies die Ausländerbehörde – teilweise nach Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit – im Einzelfall erlaubt.

³³ Durch die Duldung wird lediglich die Abschiebung ausgesetzt. Der oder die Betroffene ist aber weiterhin ausreisepflichtig, d.h. soll freiwillig ausreisen.

³⁴ Die Abschiebung ist die zwangsweise Durchsetzung der Ausreisepflicht durch den Staat.

Konvention über die Rechte des Kindes

vom 20. November 1989 ³⁵

(Auszug)

Artikel 20:

Von der Familie getrennt lebende Kinder; Pflegefamilie;
Adoption

(1) Ein Kind, das vorübergehend oder dauernd aus seiner familiären Umgebung herausgelöst wird oder dem der Verbleib in dieser Umgebung im eigenen Interesse nicht gestattet werden kann, hat Anspruch auf den besonderen Schutz und Beistand des Staates.

(2) Die Vertragsstaaten stellen nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts andere Formen der Betreuung eines solchen Kindes sicher.

(3) Als andere Form der Betreuung kommt unter anderem die Aufnahme in eine Pflegefamilie, die Kafala nach islamischem Recht, die Adoption oder, falls erforderlich, die Unterbringung in einer geeigneten Kinderbetreuungseinrichtung in Betracht. Bei der Wahl zwischen diesen Lösungen sind die erwünschte Kontinuität in der Erziehung des Kindes sowie die ethnische, religiöse, kulturelle und sprachliche Herkunft des Kindes gebührend zu berücksichtigen.

Artikel 22:

Flüchtlingskinder

(1) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ein Kind, das die Rechtsstellung eines Flüchtlings begehrt oder nach Maßgabe der anzuwendenden Regeln und Verfahren des Völkerrechts oder des innerstaatlichen Rechts als Flüchtling angesehen wird, angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung der Rechte erhält, die in diesem Übereinkommen oder in anderen internationalen Übereinkünften über Menschenrechte oder über humanitäre Fragen, denen die genannten Staaten als Vertragsparteien angehören, festgelegt sind, und zwar unabhängig davon, ob es sich in Begleitung seiner Eltern oder einer anderen Person befindet oder nicht.

(2) Zu diesem Zweck wirken die Vertragsstaaten in der ihnen angemessen erscheinenden Weise bei allen Bemühungen mit, welche die Vereinten Nationen und andere zuständige zwischenstaatliche oder nichtstaatliche Organisationen, die mit den Vereinten Nationen zusammenarbeiten, unternehmen, um ein solches Kind zu schützen, um ihm zu helfen und um die Eltern oder andere Familienangehörige eines Flüchtlingskinds ausfindig zu machen mit dem Ziel, die für eine Familienzusammenführung notwendigen Informationen zu erlangen. Können die Eltern oder andere Familienangehörige nicht ausfindig gemacht werden, so ist dem Kind im Einklang mit den in diesem Übereinkommen enthaltenen Grundsätzen derselbe Schutz zu gewähren wie jedem anderen Kind, das aus irgendeinem Grund dauernd oder vorübergehend aus seiner familiären Umgebung herausgelöst ist.

³⁵ am 26. Januar 1990 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet (Zustimmung von Bundestag und Bundesrat durch Gesetz vom 17. Februar 1992 - BGB1. II S.121)
am 6. März 1992 Hinterlegung der Ratifikationsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen am 5. April 1992 für Deutschland in Kraft getreten (Bekanntmachung vom 10. Juli 1992 - BGBl. II S. 990)

Auszüge aus:

AUSSCHUSS FÜR DIE RECHTE DES KINDES, CRC/GC/2005/6, NEUNUNDDREISSIGSTE SITZUNG,
3. Juni 2005

Generalcomment

g) Schutz vor Kinderhandel sowie vor sexuellem Missbrauch und anderen Formen der Ausbeutung, des Missbrauchs und Gewalt. (Artikel 34, 35 und 36)

Unbegleitete oder von ihren Eltern/Sorgeberechtigten getrennte Kinder in einem Land außerhalb ihres Herkunftslandes sind in besonderem Maße der Gefahr des Missbrauchs und der Ausbeutung ausgesetzt. Vor allem für Mädchen besteht ein erhebliches Risiko, unter anderem zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung gehandelt zu werden.

Die Artikel 34 bis 36 des Übereinkommens sind in Zusammenhang mit der besonderen Schutz- und Hilfespflicht gemäß Artikel 20 zu lesen, damit gewährleistet ist, dass unbegleitete und von ihren Eltern/Sorgeberechtigten getrennte Kinder vor Kinderhandel, sowie vor sexueller und anderen Formen der Ausbeutung, des Missbrauchs und der Gewalt geschützt werden.

Der Handel mit solchen Kindern oder der „Wiederverkauf“ von Kindern, die schon einmal dem Kinderhandel zum Opfer gefallen sind, ist eine der vielen Gefahren, die unbegleiteten oder von ihren Eltern/Sorgeberechtigten getrennten Kindern drohen. Kinderhandel stellt eine Gefahr für ihr Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung dar (Artikel 6). Gemäß Artikel 35 des Übereinkommens sollten die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen ergreifen, um Kinderhandel zu unterbinden. Zu den in diesem Zusammenhang notwendigen Maßnahmen gehört die möglichst umgehende Identifizierung unbegleiteter und von ihren Eltern/Sorgeberechtigten getrennter Kinder, regelmäßige Erkundigungen über deren Aufenthalt und die Vermittlung von Informationen in altersgerechter und den Bedürfnissen der beiden Geschlechter angemessener Weise, all dies in einer Sprache und mit Mitteln, die für das Kind verständlich sind. Angemessene Gesetze sollten verabschiedet und wirksame Maßnahmen zu deren Umsetzung in Bezug auf das Arbeitsrecht und die Ein- und Ausreiseregulungen etabliert werden.

Große Gefahr besteht für Kinder, die in der Vergangenheit Opfer des Kinderhandels wurden und aus diesem Grund unbegleitet sind und von ihren Eltern/Sorgeberechtigten getrennt wurden. Solche Kinder sollten keinesfalls bestraft werden, sondern als Opfer einer schweren Menschenrechtsverletzung alle verfügbare Hilfe erhalten. Manche Kinderhandelsopfer haben möglicherweise gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 Anspruch auf den Flüchtlingsstatus, und die Vertragsstaaten sollten in jedem Fall sicherstellen, dass von ihren Eltern/Sorgeberechtigten getrennte oder unbegleitete Kinderhandelsopfer, die um Asyl nachsuchen oder in Bezug auf die es anderweitige Hinweise darauf gibt, dass Schutzmaßnahmen auf internationaler Ebene vonnöten sind, zum Asylverfahren zugelassen werden. Kinder, bei denen die Gefahr, dass sie erneut Opfer des Kinderhandels werden können, in erheblichem Maße gegeben ist, sollten nicht in ihr Herkunftsland rückgeführt werden, solange dies nicht im absoluten Interesse des Kindeswohls ist, beziehungsweise ausreichende Schutzvorkehrungen getroffen wurden. Für Kinderhandelsopfer, bei denen eine Rückkehr nicht im Sinne des Kindeswohls wäre, sollten die Vertragsstaaten zusätzliche Schutzmaßnahmen in Betracht ziehen.